



**Europäischer Ausschuss
der Regionen**

ENVE-VI/020

124. Plenartagung, 12./13. Juli 2017

STELLUNGNAHME

Erneuerbare Energien und Elektrizitätsbinnenmarkt

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

- befürwortet, dass die Mitgliedstaaten gemeinsam sicherstellen, dass der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union im Jahr 2030 mindestens 27 % beträgt; spricht sich indes dafür aus, dass die Mitgliedstaaten nach Bewertung der Erfordernisse und Bedingungen vor Ort eigene und ehrgeizigere verbindliche Ziele festlegen können;
- ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen zur Beseitigung administrativer Hürden intensivieren, die Kosten für noch nicht ausgereifte CO₂-arme Technologien senken und einer effizienten Koordinierung der Planung, Umsetzung und Berichterstattung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene mehr Aufmerksamkeit schenken müssen;
- bedauert, dass die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in den Vorschlägen der Kommission nur vage umrissen wird, und betont ihren wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Klimaschutzziele;
- stellt fest, dass es zur Verwirklichung ehrgeizigerer Ziele wichtig ist, klare und korrekte Informationen über die Möglichkeit der Nutzung von Finanzinstrumenten der EU nach 2020 zu haben, und hebt hervor, dass fortgeschrittene Finanzierungstechniken angewandt werden müssen, damit gewährleistet ist, dass die Hauptinvestitionen aus dem Privatsektor kommen;
- erachtet es als notwendig, dass Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Drittstaaten, die an den gemeinsamen Projekten zur Produktion von erneuerbarem Strom teilnehmen, während ihres Lebenszyklus den ökologischen, sozialen und arbeitsrechtlichen Normen und Sicherheitsstandards entsprechen, die allgemein in der Europäischen Union und in dem Mitgliedstaat gelten, der beabsichtigt, die erzeugte Energie in seiner Energiebilanz zu berücksichtigen;
- weist darauf hin, dass einige nationale Parlamente Bedenken gegen die Vorschläge der Europäischen Kommission mit Blick auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zum Ausdruck gebracht haben, und ist der Auffassung, dass gründlicher geprüft werden sollte, ob das Subsidiaritätsprinzip und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.

Berichterstatterin:

Daiva Matonienė (LT/EKR), Mitglied des Stadtrates von Šiauliai

Referenzdokumente

Vorschlag für eine Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung)

COM(2016) 767 final

Vorschlag für eine Verordnung über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung)

COM(2016) 861 final

Vorschlag für eine Richtlinie mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung)

COM(2016) 864 final

Vorschlag für eine Verordnung zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Neufassung)

COM(2016) 863 final

Vorschlag für eine Verordnung über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor

COM(2016) 862 final

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen – Erneuerbare Energien und Elektrizitätsbinnenmarkt

I. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN

Änderung 1

(7)

Vorschlag für eine Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) – COM(2016) 767 final – 2016/0382 (COD)

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Es ist daher angemessen, ein verbindliches Unionsziel von mindestens 27 % Energie aus erneuerbaren Quellen festzulegen. Die Mitgliedstaaten sollten ihren Beitrag zur Verwirklichung dieser Zielvorgabe als Teil ihrer integrierten nationalen Energie- und Klimapläne anhand des Governance-Prozesses nach der [Governance-]Verordnung bestimmen.	Es ist daher angemessen, ein verbindliches Unionsziel von mindestens 27 % Energie aus erneuerbaren Quellen festzulegen. Die Mitgliedstaaten sollten ihren Beitrag zur Verwirklichung dieser Zielvorgabe als Teil ihrer integrierten nationalen Energie- und Klimapläne anhand des Governance-Prozesses nach der [Governance-]Verordnung bestimmen. <i>Im Interesse der Kohärenz mit dem Übereinkommen von Paris wird es erforderlich sein, dass die Mitgliedstaaten eigene verbindliche Ziele festlegen, die einen höheren Anteil an Energie aus erneuerbaren Quellen vorsehen.</i>

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, eigene verbindliche Ziele festzulegen, die einen höheren Anteil an Energie aus erneuerbaren Quellen vorsehen, also mehr als die für die gesamte EU festgelegten 27 %. Allerdings sollte die Festlegung nationaler Ziele den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, nach Bewertung ihrer Möglichkeiten, Erfordernisse und Rahmenbedingungen. Auf EU-Ebene sollte kein höheres verbindliches Ziel festgelegt werden.

Änderung 2

(13)

Vorschlag für eine Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) – COM(2016) 767 final – 2016/0382 (COD)

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Die Kommission sollte den Austausch bewährter Verfahren zwischen den zuständigen nationalen oder regionalen Behörden bzw. Stellen unterstützen, z. B. durch regelmäßige Sitzungen, um einen gemeinsamen Ansatz zu finden, durch den eine bessere Akzeptanz von kosteneffizienten Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien	Die Kommission sollte den Austausch bewährter Verfahren zwischen den zuständigen nationalen oder regionalen <i>und lokalen</i> Behörden bzw. Stellen unterstützen, z. B. durch regelmäßige Sitzungen, um einen gemeinsamen Ansatz zu finden, durch den eine bessere Akzeptanz von kosteneffizienten Projekten im Bereich der

gefördert wird und Investitionen in neue, flexible und saubere Technologien angeregt werden, sowie um auf der Grundlage transparenter Kriterien und zuverlässiger Preissignale des Marktes eine angemessene Strategie für den Verzicht auf Technologien festzulegen, die nicht zu einer Verringerung der Emissionen beitragen oder nicht ausreichend flexibel sind.	erneuerbaren Energien gefördert wird und Investitionen in neue, flexible und saubere Technologien angeregt werden, sowie um auf der Grundlage transparenter Kriterien und zuverlässiger Preissignale des Marktes eine angemessene Strategie für den Verzicht auf Technologien festzulegen, die nicht zu einer Verringerung der Emissionen beitragen oder nicht ausreichend flexibel sind.
---	---

Begründung
In dem von der Kommission vorgeschlagenen Text sollte auch auf die lokalen Behörden Bezug genommen werden. Dies ist von großer Bedeutung, da die Kommunalbehörden im Energiesektor unmittelbar zum Ausbau erneuerbarer Energien auf ihrem Hoheitsgebiet und zur Umsetzung der nationalen Energieziele beitragen.

Änderung 3

(15)

Vorschlag für eine Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) – COM(2016) 767 final – 2016/0382 (COD)

Kommissionsvorschlag	Änderung des AdR
Förderregelungen für Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen haben sich als ein wirksames Instrument zur Förderung des Einsatzes dieser Stromart erwiesen. Wenn Mitgliedstaaten beschließen, Förderregelungen zu unterstützen, sollte die Förderung in einer für die Strommärkte möglichst wenig wettbewerbsverzerrenden Form erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine zunehmende Zahl von Mitgliedstaaten die Förderung zusätzlich zu Markteinnahmen gewähren.	Förderregelungen für Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen haben sich als ein wirksames Instrument zur Förderung des Einsatzes dieser Stromart erwiesen. Wenn Mitgliedstaaten beschließen, Förderregelungen zu unterstützen, sollte die Förderung in einer für die Strommärkte möglichst wenig wettbewerbsverzerrenden Form erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine zunehmende Zahl von Mitgliedstaaten die Förderung zusätzlich zu Markteinnahmen gewähren, und daher ist es erforderlich, den Erzeugern von Energie aus erneuerbaren Quellen Anreize zu geben, um auf Marktsignale reagieren zu können.

Begründung
In der EU-Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen wird festgestellt, dass die Förderregelungen für erneuerbare Energiequellen nicht zu Marktverzerrungen führen sollen, daher ist es erforderlich, den Erzeugern von Energie aus erneuerbaren Quellen Anreize zu geben, um auf Marktsignale reagieren zu können.

Änderung 4

(33)

Vorschlag für eine Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) – COM(2016) 767 final – 2016/0382 (COD)

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Auf nationaler und regionaler Ebene haben Vorschriften und Verpflichtungen in Bezug auf Mindestanforderungen an die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in neuen und renovierten Gebäuden den Einsatz von Energie aus erneuerbaren Quellen erheblich gesteigert. Diese Maßnahmen sollten in einem breiter gefassten Unionsumfeld gefördert werden ebenso wie energieeffiziente, auf erneuerbaren Energiequellen beruhende Anwendungen in Bauvorschriften und Regelwerken.	Auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene haben Vorschriften und Verpflichtungen in Bezug auf Mindestanforderungen an die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in neuen und renovierten Gebäuden den Einsatz von Energie aus erneuerbaren Quellen erheblich gesteigert. Diese Maßnahmen sollten in einem breiter gefassten Unionsumfeld gefördert werden ebenso wie energieeffiziente, auf erneuerbaren Energiequellen beruhende Anwendungen in Bauvorschriften und Regelwerken.

Begründung

Es wird vorgeschlagen, auch auf die lokalen Behörden Bezug zu nehmen. Die Kommunen legen bei der Ausarbeitung von Plänen zum Ausbau der nachhaltigen Energie und der Nutzung erneuerbarer Energien die Mindestanforderungen für die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen fest.

Änderung 5

(54)

Vorschlag für eine Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) – COM(2016) 767 final – 2016/0382 (COD)

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Die lokale Bürgerbeteiligung an Projekten für erneuerbare Energien durch Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften hat in Bezug auf die Akzeptanz von erneuerbaren Energien und den Zugang zu zusätzlichem Privatkapital erheblichen Mehrwert gebracht. Dieses Engagement vor Ort wird vor dem Hintergrund der zunehmenden Kapazität zur Erzeugung erneuerbarer Energie in Zukunft umso wichtiger.	Die lokale Bürgerbeteiligung an Projekten für erneuerbare Energien durch Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften hat in Bezug auf die Akzeptanz von erneuerbaren Energien und den Zugang zu zusätzlichem Privatkapital erheblichen Mehrwert gebracht. Dieses Engagement vor Ort wird vor dem Hintergrund der zunehmenden Kapazität zur Erzeugung erneuerbarer Energie in Zukunft umso wichtiger. Die Entstehung derartiger Gemeinschaften sollte auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene gefördert werden.

Begründung

In den Vorschlägen der Kommission wird hervorgehoben, dass Verbraucher zu aktiven Teilnehmern auf dem neuen Strommarkt werden sollen. Lokale Energiegemeinschaften können ein effizientes Mittel für das Energiemanagement auf lokaler Ebene sein, wobei der erzeugte Strom entweder direkt

verbraucht oder für die Wärme- und Kälteversorgung genutzt wird, daher sollte die Entstehung derartiger Gemeinschaften auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen gefördert werden.

Änderung 6

(55)

Vorschlag für eine Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) – COM(2016) 767 final – 2016/0382 (COD)

Kommissionsvorschlag	Änderung des AdR
Die Besonderheiten der lokalen Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften hinsichtlich der Größe, Eigentümerstruktur und der Zahl der Projekte können ihre Wettbewerbsfähigkeit auf Augenhöhe mit größeren Akteuren, d. h. Konkurrenten mit größeren Projekten oder Portfolios, einschränken. Zu den Maßnahmen zum Ausgleich dieser Nachteile gehört es, den Energiegemeinschaften die Tätigkeit im Energiesystem zu ermöglichen und ihre Marktintegration zu erleichtern.	Die Besonderheiten der lokalen Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften hinsichtlich der Größe, Eigentümerstruktur und der Zahl der Projekte können ihre Wettbewerbsfähigkeit auf Augenhöhe mit größeren Akteuren, d. h. Konkurrenten mit größeren Projekten oder Portfolios, einschränken. Zu den Maßnahmen zum Ausgleich dieser Nachteile gehört es, den Energiegemeinschaften die Tätigkeit im Energiesystem zu ermöglichen und ihre Marktintegration zu erleichtern. <i>Es wird vorgeschlagen, dass die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und ihren lokalen und regionalen Gebietskörperschaften Empfehlungen ausarbeiten, in denen die wesentlichen Grundsätze für die Bildung und das Handeln der Gemeinschaften dargelegt werden.</i>

Begründung

Die Kommission vertritt in ihren Vorschlägen den Standpunkt, dass die Bürger Verantwortung für die Umstellung des Energiesystems übernehmen, mit Hilfe neuer Technologien ihre Energierechnungen senken und sich aktiv am Markt beteiligen sollten, und da können lokale Energiegemeinschaften ein effizientes Mittel für das Energiemanagement auf lokaler Ebene sein. Für das Erreichen dieser Ziele ist es wichtig, die Bevölkerung mit detaillierten Informationen darüber zu versorgen, wie die Gemeinschaften gegründet werden, wie ihre Tätigkeit aussieht, worin ihre Möglichkeiten liegen und was sie für Vorteile bieten.

Änderung 7

Artikel 3 Absätze 1, 2 und 4

Vorschlag für eine Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) – COM(2016) 767 final – 2016/0382 (COD)

Kommissionsvorschlag	Änderung des AdR
(1) Die Mitgliedstaaten stellen gemeinsam sicher, dass der Anteil von Energie aus erneuerbaren	(1) Die Mitgliedstaaten stellen gemeinsam sicher, dass der Anteil von Energie aus erneuerbaren

<p>Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union im Jahr 2030 mindestens 27 % beträgt.</p> <p>(2) <i>Die von den einzelnen Mitgliedstaaten zu leistenden Beiträge zu diesem übergeordneten</i> Ziel für 2030 werden im Rahmen ihrer integrierten nationalen Energie- und Klimapläne im Einklang mit den Artikeln 3 bis 5 und Artikel 9 bis 11 der [Governance-]Verordnung festgelegt und der Kommission mitgeteilt.</p> <p>(4) Die Kommission unterstützt die ehrgeizige Zielsetzung der Mitgliedstaaten durch einen Rahmen, einschließlich der verstärkten Nutzung von Unionsmitteln, insbesondere der Finanzinstrumente, vor allem im Hinblick auf die Verringerung der Kapitalkosten von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien.</p>	<p>Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union im Jahr 2030 mindestens 27 % beträgt. <i>Die Mitgliedstaaten können nach Bewertung der Erfordernisse und Bedingungen vor Ort eigene verbindliche Ziele festlegen, die einen höheren Anteil vorsehen.</i></p> <p>(2) <i>Wie die Mitgliedstaaten dieses übergeordnete</i> Ziel für 2030 <i>erreichen</i> werden, <i>wird</i> im Rahmen ihrer integrierten nationalen Energie- und Klimapläne im Einklang mit den Artikeln 3 bis 5 und Artikel 9 bis 11 der [Governance-]Verordnung festgelegt und der Kommission mitgeteilt.</p> <p>(4) Die Kommission unterstützt die ehrgeizige Zielsetzung der Mitgliedstaaten durch einen Rahmen, einschließlich der verstärkten Nutzung von Unionsmitteln, insbesondere der Finanzinstrumente, vor allem im Hinblick auf die Verringerung der <i>variierenden wirtschaftlichen Kosten</i> von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien <i>sowie im Hinblick auf die Verbesserung der technologischen Kapazität und der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Hersteller und Installateure oder das Interesse der Verbraucher am Erwerb von Energien aus erneuerbaren Quellen. Auch bei der Inanspruchnahme von EU-Mitteln kann die Kommission unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren und Umstände Verfahren schaffen, die Regionen oder Mitgliedstaaten unterstützen, deren Fortschritte bei den erneuerbaren Energien als überdurchschnittlich bewertet werden können.</i></p> <p>(6) <i>Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass sein gemäß dieser Richtlinie berechneter Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch im Jahr 2030 mindestens seinem nationalen Gesamtziel (aufgeteilt auf Strom, Wärmeverbrauch und Verkehr) für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen in diesem Jahr gemäß Anhang I entspricht.</i></p>
Begründung	
<p>Zu Artikel 3 Absatz 1</p> <p>Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, eigene verbindliche Ziele festzulegen, die einen höheren Anteil an Energie aus erneuerbaren Quellen vorsehen, also mehr als die für die gesamte EU</p>	

festgelegten 27 %. Allerdings sollte die Festlegung nationaler Ziele den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, nach Bewertung ihrer Möglichkeiten, Voraussetzungen und Rahmenbedingungen. Auf EU-Ebene sollte kein höheres verbindliches Ziel festgelegt werden.

Zu Artikel 3 Absatz 4

Mit dieser Änderung wird die Idee eingebracht, dass EU-Mittel stärker den Ländern (und möglicherweise Regionen) zugewiesen werden können, die bei der Förderung erneuerbarer Energiequellen am erfolgreichsten sind. Ein derartiges Verfahren sollte die unterschiedlichen Gegebenheiten der einzelnen Länder berücksichtigen und den Ländern als Anreiz dienen. Für eine ausgewogene und wettbewerbsfähige Entwicklung sollten zudem öffentliche Mittel nicht nur für ein Ziel eingesetzt werden.

Zu Artikel 3 Absatz 6

Mit der Änderung wird der Wortlaut der früheren Richtlinie wiederhergestellt, mit dem jeder Mitgliedstaat zur Festlegung und Umsetzung seiner eigenen nationalen Ziele verpflichtet wird. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, dass diese Ziele hinsichtlich ihrer elektrischen, thermischen und verkehrsbezogenen Aspekte genauer spezifiziert werden sollten.

Änderung 8

Artikel 4

Vorschlag für eine Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) – COM(2016) 767 final – 2016/0382 (COD)

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>(1) Die Mitgliedstaaten können unter Einhaltung der Beihilfavorschriften Förderregelungen anwenden, um das in Artikel 3 Absatz 1 festgelegte Unionsziel zu erreichen. Die Förderregelungen für Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen sind so zu gestalten, dass sie unnötige Wettbewerbsverzerrungen auf den Elektrizitätsmärkten vermeiden und sicherstellen, dass die Produzenten Elektrizitätsangebot und -nachfrage sowie möglichen Beschränkungen der Netze Rechnung tragen.</p>	<p>(1) Die Mitgliedstaaten können unter Einhaltung der Beihilfavorschriften Förderregelungen anwenden, um das in Artikel 3 Absatz 1 festgelegte Unionsziel zu erreichen. Die Förderregelungen für Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen (und entsprechend alle Vorschriften in Bezug auf den diesbezüglichen Markt) sind so zu gestalten, dass sie Wettbewerbsverzerrungen auf den Elektrizitätsmärkten (in Bezug auf Internalisierung aller Kosten und Umweltrisiken) vermeiden und Zuverlässigkeit, Versorgungsqualität, Wettbewerbsfähigkeit und erschwingliche Preise nicht beeinträchtigt werden und dass sichergestellt wird, dass die Produzenten Elektrizitätsangebot und -nachfrage sowie möglichen Beschränkungen der Netze Rechnung tragen.</p>
<p>(2) Die Förderung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen ist so zu konzipieren, dass Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen in den Elektrizitätsmarkt integriert und sichergestellt wird, dass die Produzenten von Energie aus erneuerbaren Quellen auf die</p>	<p>(2) Die Förderung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen ist so zu konzipieren, dass Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen in den Elektrizitätsmarkt integriert und sichergestellt wird, dass die Produzenten von Energie aus erneuerbaren Quellen auf die</p>

<p>Preissignale des Marktes reagieren und ihre Einnahmen maximieren.</p> <p>(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Elektrizität aus erneuerbaren Quellen auf offene, transparente, wettbewerbsfördernde, nichtdiskriminierende und kosteneffiziente Weise gefördert wird.</p> <p>(4) Die Mitgliedstaaten bewerten die Wirksamkeit ihrer Förderung für Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen mindestens alle vier Jahre. Über die Fortsetzung oder Verlängerung der Förderung und Gestaltung neuer Förderregelungen wird auf Grundlage der Ergebnisse der Bewertungen entschieden.</p>	<p>Preissignale des Marktes reagieren und ihre Einnahmen maximieren.</p> <p>(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Elektrizität aus erneuerbaren Quellen auf offene, transparente, wettbewerbsfördernde, nichtdiskriminierende und kosteneffiziente Weise gefördert wird.</p> <p><i>(4) Die Mitgliedstaaten können die Regelungen für die finanzielle Unterstützung der Regionen in äußerster Randlage unter Berücksichtigung der realen Produktionskosten aufgrund ihrer besonderen Gegebenheiten bzw. ihrer Abhängigkeit von äußeren Quellen anpassen, um die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern oder anderen lokalen sauberen Energiequellen zu erhöhen.</i></p> <p>(5) Die Mitgliedstaaten bewerten die Wirksamkeit ihrer Förderung für Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen mindestens alle vier Jahre. Über die Fortsetzung oder Verlängerung der Förderung und Gestaltung neuer Förderregelungen wird auf Grundlage der Ergebnisse der Bewertungen entschieden.</p>
--	--

Begründung
<p>Zu Artikel 4 Absatz 1</p> <p>Angesichts der Wettbewerbsverzerrungen durch nationale Regelungen oder durch die Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind und im Rahmen dieser Regelungen agieren, wäre es angebracht, die von der Richtlinie erwähnten Marktverzerrungen in einen Kontext zu stellen. Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen sollte unter Berücksichtigung der Merkmale der einzelnen Technologien in den Elektrizitätsmarkt integriert werden. Die Anwendung des Preises als einzigem Leitprinzip könnte zu einer verfälschten Darstellung der tatsächlichen Situation führen.</p> <p>Zu Artikel 4 Absatz 2</p> <p>Die Integration der verschiedenen erneuerbaren Energieträger würde unter Berücksichtigung ihrer technischen Besonderheiten erfolgen. Den Preis als einzigen Indikator zu setzen, würde ein falsches Bild der tatsächlichen Situation liefern.</p> <p>Zu Artikel 4 Absätze 3 und 4</p> <p>Ein zentralistischer Ansatz stünde im Widerspruch zum Ziel der Kommission, den Mitgliedstaaten die offene, transparente, wettbewerbsfördernde, nichtdiskriminierende und kosteneffiziente Förderung weitgehend eigenverantwortlich zu überantworten. Da die Mitgliedstaaten eigene Zielerreichungsmaßstäbe definieren können, ist hier ein Bezug auf obligatorische europäische Vorgaben nicht angebracht.</p>

Änderung 9

Artikel 5 Absatz 2

Vorschlag für eine Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) – COM(2016) 767 final – 2016/0382 (COD)

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass mindestens 10 % der in jedem Jahr zwischen 2021 und 2025 und mindestens 15 % der in jedem Jahr zwischen 2026 und 2030 neu geförderten Kapazität Anlagen in anderen Mitgliedstaaten offen stehen.	(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass mindestens 10 % der in jedem Jahr zwischen 2021 und 2025 und mindestens 15 % der in jedem Jahr zwischen 2026 und 2030 neu geförderten Kapazität Anlagen in anderen Mitgliedstaaten offen stehen. <i>Investitionen in eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit dem Ziel eines angemessenen Verbundgrads sollen ebenso vorangetrieben werden.</i>

Begründung

Mit einer Aufweichung der Forderung nach grenzüberschreitenden Ausschreibungen wird der Wettbewerbsdruck aus dem System gelassen. Kostensenkungspotenziale werden nicht gehoben. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Verbindungskapazitäten zwischen den Mitgliedstaaten geschaffen werden.

Änderung 10

Artikel 6

Vorschlag für eine Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) – COM(2016) 767 final – 2016/0382 (COD)

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Unbeschadet der zur Einhaltung der Beihilfavorschriften erforderlichen Anpassungen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Höhe der Förderung für Projekte im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen sowie die damit verknüpften Bedingungen nicht in einer Weise überarbeitet werden, die sich negativ auf die daraus erwachsenden Rechte und die Wirtschaftlichkeit der geförderten Projekte auswirkt.	Unbeschadet der zur Einhaltung der Beihilfavorschriften erforderlichen Anpassungen <i>oder anderer besonderer Fälle von höherer Gewalt, die jeweils von den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission festzustellen sind,</i> stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Höhe der Förderung für Projekte im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen sowie die damit verknüpften Bedingungen nicht in einer Weise überarbeitet werden, die sich negativ auf die daraus erwachsenden Rechte und die Wirtschaftlichkeit der geförderten Projekte auswirkt.

Begründung

In Fällen höherer Gewalt oder in Fällen, in denen die Gefahr besteht, dass öffentliche Mittel, die z. B. für die Bereiche Bildung oder Gesundheit vorgesehen sind, gekürzt werden, während die Mittel zur Förderung erneuerbarer Energiequellen nicht angetastet werden, sollte den Mitgliedstaaten eine gewisse Flexibilität eingeräumt werden.

Änderung 11

Artikel 7 Absatz 1

Vorschlag für eine Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) – COM(2016) 767 final – 2016/0382 (COD)

Kommissionsvorschlag	Änderung des AdR
Für die Berechnung des Bruttoendverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen eines Mitgliedstaats darf der Anteil von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen sowie von im Verkehrssektor verbrauchten Biomasse-Kraftstoffen – sofern sie aus Nahrungs- oder Futtermittelpflanzen gewonnen werden – am Endenergieverbrauch dieses Mitgliedstaats im Straßen- und Schienenverkehr höchstens 7 % betragen. Diese Obergrenze verringert sich nach dem in Anhang X Teil A genannten Zielpfad im Jahr 2030 auf 3,8 %. Die Mitgliedstaaten können eine niedrigere Obergrenze festlegen und zwischen verschiedenen Arten von aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gewonnenen Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen unterscheiden, beispielsweise durch die Festlegung einer niedrigeren Obergrenze für den Anteil von Biokraftstoffen auf Basis von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen wie Ölpflanzen unter Berücksichtigung der indirekten Landnutzungsänderung.	Für die Berechnung des Bruttoendverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen eines Mitgliedstaats darf der Anteil von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen sowie von im Verkehrssektor verbrauchten Biomasse-Kraftstoffen – sofern sie aus Nahrungs- oder Futtermittelpflanzen gewonnen werden – am Endenergieverbrauch dieses Mitgliedstaats im Straßen- und Schienenverkehr höchstens 7 % betragen. <i>Ausgenommen sind hier Biokraftstoffe, bei denen gemäß Artikel 2 Buchstabe u) ein geringes Risiko indirekter Landnutzungsänderungen besteht.</i> Diese Obergrenze verringert sich nach dem in Anhang X Teil A genannten Zielpfad im Jahr 2030 auf 3,8 %. Die Mitgliedstaaten können eine niedrigere Obergrenze festlegen und zwischen verschiedenen Arten von aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gewonnenen Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen unterscheiden, beispielsweise durch die Festlegung einer niedrigeren Obergrenze für den Anteil von Biokraftstoffen auf Basis von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen wie Ölpflanzen unter Berücksichtigung der indirekten Landnutzungsänderung.

Begründung

Die schrittweise Abschaffung sollte nicht die konventionellen Biokraftstoffe mit einer guten Klimaleistung und Nachhaltigkeit – dazu gehört auch eine geringe indirekte Landnutzungsänderung – betreffen. Die Welternährungsorganisation befürwortet die nachhaltige Erzeugung sowohl von Nahrungsmitteln als auch von Kraftstoffen. Große landwirtschaftliche Flächen in der EU liegen brach und ein Verzicht auf diese Biokraftstoffe würde eine flexible Nutzung der Ressourcen und den technischen Fortschritt behindern.

Änderung 12

Artikel 9 Absatz 1

Vorschlag für eine Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) – COM(2016) 767 final – 2016/0382 (COD)

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
(1) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten können bei allen Arten von gemeinsamen Projekten zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Quellen zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit kann private Betreiber einschließen.	(1) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten können bei allen Arten von gemeinsamen Projekten zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Quellen zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit kann private Betreiber einschließen. <i>Besonders hervorzuheben ist der Nutzen der regionalen Zusammenarbeit.</i>

Begründung

Es ist wichtig, die Bedeutung der regionalen Zusammenarbeit auf dem Markt für erneuerbare Energie deutlich hervorzuheben. Die Zusammenarbeit auf regionaler Ebene kann sowohl wirtschaftlich von großem Vorteil sein, sie bietet aber auch echte Chancen für einen gemeinsamen Ausbau des Elektrizitätsbinnenmarkts.

Änderung 13

Artikel 11 Absatz 1

Vorschlag für eine Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) – COM(2016) 767 final – 2016/0382 (COD)

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Ein oder mehrere Mitgliedstaaten können mit einem oder mehreren Drittländern bei allen Arten gemeinsamer Projekte zur Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit kann private Betreiber einschließen.	Ein oder mehrere Mitgliedstaaten können mit einem oder mehreren Drittländern bei allen Arten gemeinsamer Projekte zur Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit kann private Betreiber einschließen. <i>Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Drittstaaten, die an den gemeinsamen Projekten teilnehmen, müssen während ihres Lebenszyklus den ökologischen, sozialen und arbeitsrechtlichen Normen und Sicherheitsstandards entsprechen, die allgemein in der Europäischen Union und in dem Mitgliedstaat gelten, der beabsichtigt, die erzeugte Energie in seiner Energiebilanz zu berücksichtigen.</i>

Begründung

Mit dieser Schutzmaßnahme soll ein mögliches Dumping beim Energietransport aus Drittstaaten vermieden werden.

Änderung 14

Artikel 16 Absatz 1

Vorschlag für eine Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) – COM(2016) 767 final – 2016/0382 (COD)

Kommissionsvorschlag	Änderung des AdR
Bis zum 1. Januar 2021 richten die Mitgliedstaaten eine oder mehrere zentrale Anlaufstellen für Verwaltungsangelegenheiten ein, die das gesamte Genehmigungsverfahren für Antragsteller auf Erteilung von Bau- und Betriebsgenehmigungen für Anlagen und von damit verbundenen Übertragungs- und Verteilernetzinfrastrukturen für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen koordinieren.	Bis zum 1. Januar 2021 richten die Mitgliedstaaten eine oder mehrere zentrale Anlaufstellen für Verwaltungsangelegenheiten ein, die das gesamte Genehmigungsverfahren für Antragsteller auf Erteilung von Bau- und Betriebsgenehmigungen für Anlagen und von damit verbundenen Übertragungs- und Verteilernetzinfrastrukturen für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen koordinieren. <i>Diese Anlaufstellen können von den Regionen bzw. den lokalen Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer Zuständigkeiten verwaltet werden.</i>

Begründung

Bei der Verwaltung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energiequellen soll den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften mehr Gewicht beigemessen werden, zumal sie selbst auch bestimmte Anlagen betreiben.

Änderung 15

Artikel 19 Absätze 2 und 7

Vorschlag für eine Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) – COM(2016) 767 final – 2016/0382 (COD)

Kommissionsvorschlag	Änderung des AdR
(2) [...] Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass einem Produzenten, der für dieselbe aus erneuerbaren Quellen erzeugte Energie Beihilfen aus einer Förderregelung erhält, keine Herkunftsnachweise ausgestellt werden. <i>Die Mitgliedstaaten stellen derartige Herkunftsnachweise aus und bringen sie mittels Versteigerung auf den Markt. Die Einnahmen aus der Versteigerung werden genutzt, um die Kosten der Förderung von</i>	(2) [...] Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass einem Produzenten, der für dieselbe aus erneuerbaren Quellen erzeugte Energie Beihilfen aus einer Förderregelung erhält, keine Herkunftsnachweise ausgestellt werden.

<p>Energie aus erneuerbaren Quellen auszugleichen.</p> <p>(7) Der Herkunftsnachweis enthält mindestens folgende Angaben:</p> <p>a) Angaben zur Energiequelle, aus der die Energie erzeugt wurde, und zu Beginn und Ende ihrer Erzeugung;</p> <p>b) Angaben dazu, ob der Herkunftsnachweis</p> <p> i) Elektrizität,</p> <p> ii) Gas oder</p> <p> iii) Wärme und/oder Kälte betrifft;</p> <p>c) Bezeichnung, Standort, Typ und Kapazität der Anlage, in der die Energie erzeugt wurde;</p> <p>d) Angaben dazu, ob die Anlage Investitionsbeihilfen erhalten hat und ob die Energieeinheit in irgend einer anderen Weise in den Genuss einer nationalen Förderregelung gelangt ist, und zur Art der Förderregelung;</p> <p>e) Datum der Inbetriebnahme der Anlage und</p> <p>f) Ausstellungsdatum und ausstellendes Land und eine eindeutige Kennnummer.</p> <p>Auf Herkunftsnachweisen von kleinen Anlagen können vereinfachte Angaben gemacht werden.</p>	<p>(7) Der Herkunftsnachweis enthält mindestens folgende Angaben:</p> <p>a) Angaben zur Energiequelle, aus der die Energie erzeugt wurde, und zu Beginn und Ende ihrer Erzeugung;</p> <p>b) Angaben dazu, ob der Herkunftsnachweis</p> <p> i) Elektrizität,</p> <p> ii) Gas oder</p> <p> iii) Wärme und/oder Kälte betrifft;</p> <p>c) Bezeichnung, Standort, Typ und Kapazität der Anlage, in der die Energie erzeugt wurde;</p> <p>d) Angaben dazu, ob die Anlage Investitionsbeihilfen erhalten hat und ob die Energieeinheit in irgend einer anderen Weise in den Genuss einer öffentlichen Förderregelung gelangt ist, und zur Art dieser Förderregelung;</p> <p>e) Datum der Inbetriebnahme der Anlage und</p> <p>f) Ausstellungsdatum und ausstellendes Land und eine eindeutige Kennnummer.</p> <p>Auf Herkunftsnachweisen von kleinen Anlagen können vereinfachte Angaben gemacht werden.</p>
---	---

Begründung	
<p>Zu Artikel 19 Absatz 2</p> <p>Den Erzeugern erneuerbarer Energie darf keinesfalls zweimal derselbe Herkunftsnachweis – zum einen durch staatliche Beihilferegulungen und zum anderen durch die Versteigerung von Herkunftsnachweisen – gewährt werden.</p> <p>Zu Artikel 19 Absatz 7</p> <p>Öffentliche Förderregelungen gibt es nicht nur auf nationaler Ebene.</p>	

Änderung 16

Artikel 20

Vorschlag für eine Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) – COM(2016) 767 final – 2016/0382 (COD)

Kommissionsvorschlag	Änderung des AdR
	<p>(1) Vorbehaltlich der zur Wahrung der Zuverlässigkeit und der Sicherheit des Netzes zu erfüllenden Anforderungen, auf der Grundlage transparenter und nichtdiskriminierender Kriterien, die von den zuständigen nationalen Behörden festgelegt werden,</p> <p>a) gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die</p>

	<p><i>Betreiber der Übertragungs- und Verteilernetze in ihrem Hoheitsgebiet die Übertragung und Verteilung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen gewährleisten, u. a. durch die Einrichtung von Stromspeichersystemen und Leistungsmanagementsystemen mittels Batterien, um die Schwankungen bei der Einspeisung fluktuierender erneuerbarer Energien auszugleichen und die Stabilität des Stromnetzes zu gewährleisten;</i></p> <p><i>b) sehen die Mitgliedstaaten außerdem entweder einen vorrangigen Netzzugang oder einen garantierten Netzzugang für Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen vor;</i></p> <p><i>c) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Betreiber der Übertragungsnetze beim Abrufen von Elektrizitätserzeugungsanlagen auf der Grundlage transparenter und nichtdiskriminierender Kriterien Erzeugungsanlagen Vorrang gewähren, in denen erneuerbare Energiequellen eingesetzt werden, soweit der sichere Betrieb des nationalen Elektrizitätssystems dies zulässt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass angemessene netz- und marktbezogene betriebliche Maßnahmen ergriffen werden, um Beschränkungen der Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen möglichst gering zu halten. Werden umfassende Maßnahmen zur Beschränkung der Einspeisung aus erneuerbaren Energiequellen ergriffen, um die Sicherheit des nationalen Elektrizitätssystems und die Energieversorgungssicherheit zu gewährleisten, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Netzbetreiber diese Maßnahmen der zuständigen Regelungsbehörde melden und angeben, welche Abhilfemaßnahmen sie zu treffen beabsichtigen, um unangemessene Beschränkungen zu vermeiden;</i></p> <p><i>d) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass bei der Vergütung erneuerbarer Energie Transparenzkriterien angelegt werden, die die Stromgestehungskosten aus fossilen Brennstoffen in dem Stromnetz berücksichtigen, in das die erneuerbare Energie eingespeist wird,</i></p>
--	---

<p>(1) Soweit erforderlich, prüfen die Mitgliedstaaten die Notwendigkeit, die bestehende Gasnetzinfrastruktur auszuweiten, um die Einspeisung von Gas aus erneuerbaren Energiequellen zu erleichtern.</p> <p>(3) Auf der Grundlage ihrer im Einklang mit Anhang I der [Governance-]Verordnung in den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen aufgenommenen Bewertung in Bezug auf die Notwendigkeit, zur Verwirklichung des in Artikel 3 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Unionsziels neue mit erneuerbaren Energiequellen betriebene Fernwärme- und -kälteinfrastrukturen zu bauen, unternehmen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls Schritte zur Entwicklung einer Fernwärmeinfrastruktur, mit</p>	<p><i>vor allem in kleinen isolierten Netzen, und Verwerfungen aufgrund etwaiger Beihilfen oder Vorteile für die konventionellen Erzeugungssysteme und die Versorgungssysteme mit fossilen Brennstoffen beseitigen, um Verzerrungen zu vermeiden, die fossile Energieträger zu Lasten erneuerbarer Energien bevorteilen;</i></p> <p><i>e) muss für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, die in erster Linie zur Deckung des Eigenbedarfs, insbesondere in Haushalten, genutzt werden, gewährleistet werden, dass ihre Energieüberschüsse im Rahmen der zulässigen Leistung und Energiemenge in Abhängigkeit des effektiven Energieverbrauchs in das öffentliche Netz eingespeist werden können, dass die Genehmigungsverfahren für diese Anlagen erleichtert werden und dass eine gerechte Vergütung auf der Grundlage des tatsächlichen Endkundenenergiepreises erfolgt.</i></p> <p>(2) Soweit erforderlich, prüfen die Mitgliedstaaten die Notwendigkeit, die bestehende Gasnetzinfrastruktur auszuweiten, um die Einspeisung von Gas aus erneuerbaren Energiequellen zu erleichtern.</p> <p><i>(3) Soweit erforderlich, prüfen die Mitgliedstaaten die Notwendigkeit, die bestehende Brennstoffnetzinfrastruktur auszubauen, um die Einspeisung von Brennstoff aus erneuerbaren Energiequellen zu erleichtern.</i></p> <p>(4) Auf der Grundlage ihrer im Einklang mit Anhang I der [Governance-]Verordnung in den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen aufgenommenen Bewertung in Bezug auf die Möglichkeit und die Bedeutung, zur Verwirklichung des in Artikel 3 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Unionsziels neue mit erneuerbaren Energiequellen betriebene Fernwärme- und -kälteinfrastrukturen zu bauen, unternehmen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls Schritte zur Entwicklung einer Infrastruktur zur</p>
---	---

der der Ausbau der Heizungs- und Kühlungsproduktion aus großen Biomasse-, Solar- und Geothermikanlagen möglich ist.	Nutzung von Wärmeenergie (etwa durch Fernwärmesysteme) , mit der der Ausbau der Heizungs- und Kühlungsproduktion aus großen Biomasse-, Solar- und Geothermikanlagen möglich ist.
---	---

Begründung
<p>Zu ex-Artikel 20 Absatz 2 Es wird vorgeschlagen, den Absatz aus der vorherigen Richtlinie beizubehalten, in dem dem Zugang, dem Abrufen und dem Anschluss von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern Vorrang eingeräumt wird.</p> <p>Zu Artikel 20 Absatz 3 der Stellungnahme Wie im Falle von Biogas wird die Einspeisung aller Brennstoffe aus erneuerbaren Quellen in die entsprechende Infrastruktur erleichtert.</p> <p>Zu Artikel 20 Absatz 4 der Stellungnahme Das Wort „Notwendigkeit“ sollte ersetzt werden, damit nicht der Eindruck entsteht, Fernwärme und Fernkälte seien die einzige Möglichkeit, die EU-Ziele zu erreichen.</p>

Änderung 17

Neuer Artikel nach Artikel 20

Vorschlag für eine Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) – COM(2016) 767 final – 2016/0382 (COD)

Kommissionsvorschlag	Änderung des AdR
	<p>Unternehmens- und Technologieentwicklung <i>(1) Im Bereich der erneuerbaren Energieträger sind die Unternehmen in der Europäischen Union und die von ihnen genutzte Technologie derzeit weltweit führend, was auf die Wettbewerbsfähigkeit unserer Produkte und Dienstleistungsunternehmen, angefangen bei den Herstellern der Anlagen über die Berater und Installateure bis hin zu den Instandhaltungsunternehmen und den Finanzinstitutionen, zurückzuführen ist. Vorrangiges Ziel der Kommission ist es, diese führende Rolle bis 2030 zu festigen und auszubauen.</i></p> <p><i>(2) Sowohl die Kommission als auch die Mitgliedstaaten wenden mindestens 15 % ihrer gesamten Mittel für die Förderung erneuerbarer Energieträger, für Maßnahmen zur Verbesserung der Kapazitäten, der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und vor</i></p>

	<p><i>alle ihre technische Entwicklung auf. Auch für die ESI-Fonds sollte die Europäische Kommission Verfahren einführen, die es den Regionen bzw. Mitgliedstaaten, die in diesem konkreten Bereich überdurchschnittlich weit fortgeschritten sind, unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren und Umstände gestatten, die Möglichkeit für Anreize für erneuerbare Energieträger in ihren Gebieten zu schaffen.</i></p> <p><i>(3) Zur Bewahrung dieser führenden Rolle sollten die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission unbeschadet anderer folgende Prioritäten festlegen:</i></p> <p><i>(A) Technologie:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>(i) ständige Verringerung von Investitions- und Betriebskosten, die unter anderem Informations- und Kommunikationstechnologie umfassen,</i> <i>(ii) erhöhte Energieerträge und Anpassungsfähigkeit der Anlagen an die Anforderungen der unterschiedlichen Verbraucher,</i> <i>(iii) neben anderen Technologien werden Photovoltaik, Energiespeicherung, Wärmepumpen, Biokraftstoffe der dritten Generation und Meeresenergie von besonderer Bedeutung sein,</i> <i>(iv) Verwaltbarkeit der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und ihr Transport,</i> <i>(v) Umsetzung kleiner oder großer technologischer Verbesserungen in allen Verfahren und Wertschöpfungsketten in der Branche.</i> <p><i>(B) Unternehmen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>(i) Entwicklung und Verbreitung verschiedener Finanzinstrumente,</i> <i>(ii) Verbesserung unternehmensinterner Verfahren, indem sie an den Interessen und Erwartungen der aktuellen oder potenziellen Kunden ausgerichtet werden, Verbesserung der Markt- und Vermarktungsstudien,</i> <i>(iii) Förderung des Austauschs von Methoden und Arbeitsverfahren der Unternehmen unterschiedlicher Mitgliedstaaten, Förderung der Ausarbeitung langfristiger</i>
--	--

	<p><i>Handelsabkommen und Erhöhung der Größe und Kapazitäten der Unternehmen,</i></p> <p><i>(iv) Erleichterung des Informationsflusses zwischen Unternehmen, Wissenschaft und Technikzentren.</i></p> <p><i>(4) Die Kommission erarbeitet gemeinsam mit den Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2018 eine konkrete Strategie, in der die Prioritäten und – in Abhängigkeit von der Entwicklung der unterschiedlichen Bereiche der erneuerbaren Energieträger und der geografischen Gebiete – die Engpässe sowie die Chancen und die möglichen öffentlichen Maßnahmen für das nächste Jahrzehnt festgelegt werden.</i></p> <p><i>(5) Die Mitgliedstaaten prüfen gegebenenfalls die Notwendigkeit, die bestehende Stromspeicherinfrastruktur auszubauen, um die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien zu erleichtern.</i></p>
--	--

Begründung
<p>Zu den Absätzen 1 bis 4</p> <p>Das gänzliche Fehlen eines direkten und ausdrücklichen Hinweises auf diese extrem wichtigen Aspekte (Unternehmens- und Technologieentwicklung) ist einer EU-Richtlinie nicht angemessen, zumal mit Blick darauf, wie detailliert andere Themen abgehandelt werden.</p> <p>Zu Absatz 5</p> <p>Die Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energie muss mit der notwendigen Speicherinfrastruktur einhergehen. Dies ist in Regionen wie Inselregionen und Regionen in äußerster Randlage mit ihren isolierten Mikronetzen besonders dringend.</p>

Änderung 18

Artikel 22 Absatz 1

Vorschlag für eine Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) – COM(2016) 767 final – 2016/0382 (COD)

Kommissionsvorschlag	Änderung des AdR
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften berechtigt sind, Energie aus erneuerbaren Quellen zu erzeugen, verbrauchen, speichern und auch mittels Strombezugsverträgen zu verkaufen, ohne	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften berechtigt sind, Energie aus erneuerbaren Quellen zu erzeugen, verbrauchen, speichern und auch mittels Strombezugsverträgen zu verkaufen, ohne

<p>unverhältnismäßigen Verfahren und Gebühren unterworfen zu sein, die nicht kostenorientiert sind.</p> <p>Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Begriff einer Gemeinschaft im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen ein KMU oder eine gemeinnützige Organisation, dessen/deren Anteilseigner oder Mitglieder im Rahmen der Erzeugung, Verteilung und Speicherung von sowie der Versorgung mit Energie aus erneuerbaren Quellen zusammenarbeiten und mindestens vier der folgenden Kriterien erfüllen:</p> <p>a) Die Anteilseigner oder Mitglieder sind natürliche Personen, lokale Behörden einschließlich Gemeinden oder KMU, die im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen tätig sind;</p> <p>b) mindestens 51 % der stimmberechtigten Anteilseigner oder Mitglieder des Unternehmens sind natürliche Personen;</p> <p>c) mindestens 51 % der Anteile oder Genussrechte des Unternehmens sind in Besitz lokaler Mitglieder, d. h. Vertreter lokaler öffentlicher und privater sozioökonomischer Interessen oder Bürger mit einem unmittelbaren Interesse an der Gemeinschaftstätigkeit und ihren Auswirkungen;</p> <p>d) mindestens 51 % der Sitze im Verwaltungsrat oder Leitungsorgan des Unternehmens sind lokalen Mitgliedern vorbehalten, d. h. Vertretern lokaler öffentlicher und privater sozioökonomischer Interessen oder Bürgern mit einem unmittelbaren Interesse an der Gemeinschaftstätigkeit und ihren Auswirkungen;</p> <p>e) die Gemeinschaft hat im jährlichen Mittel in den letzten fünf Jahren nicht mehr als 18 MW Kapazität für die Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte sowie Energie für den Verkehrssektor installiert.</p>	<p>unverhältnismäßigen Verfahren und Gebühren unterworfen zu sein, die nicht kostenorientiert sind.</p> <p>Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Begriff einer Gemeinschaft im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen ein KMU oder eine gemeinnützige Organisation, dessen/deren Anteilseigner oder Mitglieder im Rahmen der Erzeugung, Verteilung und Speicherung von sowie der Versorgung mit Energie aus erneuerbaren Quellen zusammenarbeiten und mindestens vier der folgenden Kriterien erfüllen:</p> <p>a) Die Anteilseigner oder Mitglieder sind natürliche Personen, regionale oder lokale Behörden einschließlich Gemeinden oder KMU, die im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen tätig sind;</p> <p>b) mindestens 51 % der stimmberechtigten Anteilseigner oder Mitglieder des Unternehmens sind natürliche Personen;</p> <p>c) mindestens 51 % der Anteile oder Genussrechte des Unternehmens sind in Besitz lokaler Mitglieder, d. h. Vertreter lokaler öffentlicher und privater sozioökonomischer Interessen oder Bürger mit einem unmittelbaren Interesse an der Gemeinschaftstätigkeit und ihren Auswirkungen;</p> <p>d) mindestens 51 % der Sitze im Verwaltungsrat oder Leitungsorgan des Unternehmens sind lokalen Mitgliedern vorbehalten, d. h. Vertretern lokaler öffentlicher und privater sozioökonomischer Interessen oder Bürgern mit einem unmittelbaren Interesse an der Gemeinschaftstätigkeit und ihren Auswirkungen;</p> <p>e) die Gemeinschaft hat im jährlichen Mittel in den letzten fünf Jahren nicht mehr als 30 MW Kapazität für die Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte sowie Energie für den Verkehrssektor installiert.</p>
--	--

<p>Begründung</p>
<p>Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften können ein wichtiges Instrument zur Förderung der nachhaltigen Energieerzeugung auf lokaler Ebene sein. Auch die regionalen Gebietskörperschaften können in diesem Zusammenhang von Bedeutung sein, weshalb der Schwellenwert für die Energieerzeugung dieser Gemeinschaften nicht zu restriktiv angesetzt werden sollte.</p>

Änderung 19

Artikel 23

Vorschlag für eine Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) – COM(2016) 767 final – 2016/0382 (COD)

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>(1) Um die Marktdurchdringung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Wärme- und Kältesektor zu erleichtern, ist jeder Mitgliedstaat bestrebt, den Anteil der für die Wärme- und Kälteversorgung bereitgestellten Energie aus erneuerbaren Quellen jährlich um mindestens 1 Prozentpunkt (PP) zu steigern, ausgedrückt als Anteil am nationalen Endenergieverbrauch und berechnet anhand der in Artikel 7 dargelegten Methode.</p>	<p>(1) Um die Marktdurchdringung von Energie aus erneuerbaren Quellen und/oder Abwärme oder -kälte im Wärme- und Kältesektor zu erleichtern, ist jeder Mitgliedstaat bestrebt, den Anteil der für die Wärme- und Kälteversorgung bereitgestellten Energie aus erneuerbaren Quellen und/oder Abwärme oder -kälte jährlich um mindestens 1 Prozentpunkt (PP) zu steigern, ausgedrückt als Anteil am nationalen Endenergieverbrauch und berechnet anhand der in Artikel 7 dargelegten Methode.</p>
<p>(2) Die Mitgliedstaaten können auf Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien eine Liste von Maßnahmen und ausführenden Stellen, z. B. Kraftstoffanbietern, benennen und veröffentlichen, die zu der in Absatz 1 festgelegten Steigerung beitragen sollen.</p>	<p>(2) Die Mitgliedstaaten können auf Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien eine Liste von Maßnahmen und kooperierenden Einrichtungen, z. B. Energieversorgern, benennen und veröffentlichen, die zur Umsetzung und Bewertung der in Absatz 1 festgelegten Steigerung beitragen sollen.</p>
<p>(3) Die in Absatz 1 festgelegte Steigerung kann durch eine oder mehrere der folgenden Optionen erreicht werden:</p> <p>a) physische Beimischung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu der für die Wärme- und Kälteversorgung bestimmten Energie und entsprechenden Brennstoffen;</p> <p>b) direkte Minderungsmaßnahmen wie die Installation hocheffizienter Wärme- und Kältesysteme auf Basis erneuerbarer Energien in Gebäuden oder Nutzung erneuerbarer Energien für industrielle Wärme- und Kälteprozesse;</p> <p>c) indirekte Minderungsmaßnahmen, die handelbaren Zertifikaten unterliegen, anhand derer die Einhaltung der Verpflichtung durch die Unterstützung indirekter Minderungsmaßnahmen nachgewiesen wird, die von einem anderen Wirtschaftsteilnehmer</p>	<p>(3) Die in Absatz 1 festgelegte Steigerung wird erreicht durch:</p> <p>a) physische Beimischung neuer Energie aus erneuerbaren Quellen aus Wärme- und Kältesystemen;</p> <p>b) Verfahren, die in direktem Zusammenhang zu Gebäuden und Industrie stehen, oder einige Verfahren des Primärsektors; c) sonstige politische Maßnahmen, deren Auswirkungen genauso hoch sind wie in Absatz 1 vorgesehen, beispielsweise nationale steuerliche Maßnahmen oder andere wirtschaftliche Anreize.</p>

wie beispielsweise einem unabhängigen Installateur erneuerbarer Technologie oder einem Energiedienstleistungsunternehmen, das Dienstleistungen im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen erbringt, durchgeführt wurden.

(4) Bei den verschiedenen umzusetzenden Maßnahmen sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

a) der Markt für die Wärme- und Kälteerzeugung ist sehr fragmentiert und von der Art des Verbrauchers, dem Grad der Zentralisierung, dem vorher verwendeten Brennstoff usw. abhängig,

b) zur Beseitigung der Hindernisse für eine effizientere und nachhaltige Wärme- und Kälteerzeugung sind Maßnahmen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene und entsprechend günstige europäische Rahmenbedingungen nötig.

So können die Mitgliedstaaten folgendes nutzen oder entwickeln:

a) Initiativen zur Verbesserung der Finanzierung und der Rentabilität,

(i) handelbare Zertifikate, anhand derer die Einhaltung der Verpflichtung durch die Unterstützung indirekter Minderungsmaßnahmen nachgewiesen wird, die von einem anderen Wirtschaftsteilnehmer wie beispielsweise einem unabhängigen Installateur erneuerbarer Technologie oder einem Energiedienstleistungsunternehmen, das Dienstleistungen im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen erbringt, durchgeführt wurden.

(ii) ihr Eigentumsrecht überprüfen, um die Frage zu klären, wie die Vorteile, die sich aus Verbesserungen im Hinblick auf erneuerbare Energieträger ergeben, auf Vermieter und Mieter bzw. auf die Bewohner von Mehrfamilienhäusern aufgeteilt werden sollten,

(iii) die lokalen und regionalen Akteure unterstützen, die die Bankfähigkeit von Investitionen in die Wärme- und Kälteerzeugung mit Energie aus erneuerbaren Quellen durch Bündelung einzelner Projekte in größere

	<p><i>Investitionspakete verbessern können,</i></p> <p>(iv) <i>einheitliche Anlaufstellen für Investitionsberatung schaffen (mit Beratungsdiensten, Unterstützung bei der Projektentwicklung und Projektfinanzierung),</i></p> <p>(v) <i>Kundenbanken darin bestärken, Produkte anzubieten, die für die Renovierung privat vermieteter Gebäude geeignet sind (z. B. aufgeschobene Hypotheken, kurzfristige Darlehen), die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden können,</i></p> <p>(vi) <i>direkte Beihilfen für Investitionen werden vermieden, es sei denn, die geförderte Anlage hat einen zusätzlichen Nutzen in Bezug auf Innovation, hohe Effizienz, Reproduzierbarkeit usw.,</i></p> <p>(b) Initiativen zur Verbesserung des Wissens der Öffentlichkeit und des Vertrauens in die Technik und die Versorger:</p> <p>(i) <i>anlässlich der Inspektion von Heizkesseln Aufklärung über die Vorteile von Systemen auf der Grundlage erneuerbarer Energieträger bei der Ersetzung bestehender Heiz- und Kühlsysteme,</i></p> <p>(ii) <i>Erstellung und Bekanntmachung von Websites mit Preisen (inkl. Umweltaspekte, Preise, technische Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit usw.), Vergleichsinstrumente in Bezug auf die Lebensdauer, die potenziellen oder aktuellen Verbrauchern helfen, zu entscheiden, welche Ausrüstungen, Anlagen, Kraftstofflieferanten usw. für sie am besten geeignet sind,</i></p> <p>(iii) <i>Schaffung und Bekanntmachung transparenter Verfahren für die Beilegung von Konflikten zwischen Nutzern und Versorgern, die es ihnen ermöglichen, bessere Dienstleistungen anzubieten, und das Vertrauen möglicher Kunden stärken,</i></p> <p>(iv) <i>Entwicklung langfristiger Kommunikations- und Werbekampagnen, die unmittelbar auf die Art der potenziellen</i></p>
--	---

<p>(4) Die Mitgliedstaaten können die im Rahmen der nationalen Energieeffizienzverpflichtungssysteme gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2012/27/EU eingerichteten Strukturen zur Durchführung und Überwachung der in Absatz 2 genannten Maßnahmen <i>nutzen</i>.</p> <p>(5) Die gemäß Absatz 2 benannten Stellen sorgen dafür, dass ihr Beitrag messbar und überprüfbar ist, und legen der vom Mitgliedstaat benannten Behörde ab dem 30. Juni 2021 jährlich einen Bericht über die folgenden Elemente vor:</p> <p>a) Gesamtmenge der für die Wärme- und Kälteversorgung bereitgestellten Energie;</p>	<p><i>Verbraucher, die jeweilige Technologie für erneuerbare Energieträger oder den Interessenträger der Branche zugeschnitten sind,</i></p> <p>(c) <i>Initiativen zur Befähigung der Installations- sowie der Betreiber- und Wartungsfirmen,</i></p> <p>(i) <i>vorbehaltlich anderer Initiativen für technische Entwicklungen werden branchenbezogene Diskussionsforen zwischen Technologiezentren, den Unternehmen, die die Anlagen herstellen, Ingenieurfirmen und Installateuren eingerichtet, durch die letztere bei der Verbesserung ihrer Dienstleistungen und Produkte unterstützt werden sollen,</i></p> <p>(ii) <i>Arbeit mit den Interessenträgern (insbesondere etwa Verbraucherverbänden und Organisationen der Installateure und Architekten), um sie zu gruppieren und um ihr Interesse an erneuerbaren Energieträgern zu wecken, sie diesbezüglich zu sensibilisieren und eine entsprechende Prioritätensetzung anzustoßen. Dies ist eine Möglichkeit, die erforderlichen breiten Kommunikationskampagnen auf den Weg zu bringen,</i></p> <p>(d) <i>Initiativen zur Stärkung der Branche,</i></p> <p>(i) die im Rahmen der nationalen Energieeffizienzverpflichtungssysteme gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2012/27/EU eingerichteten Strukturen zur Durchführung und Überwachung der in Absatz 2 genannten Maßnahmen,</p> <p>(ii) <i>Unterstützung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Erarbeitung von Strategien zur Förderung der Wärme- und Kälteerzeugung mit Energie aus erneuerbaren Quellen.</i></p> <p>(5) Die gemäß Absatz 2 benannten Stellen sorgen dafür, dass ihr Beitrag messbar und überprüfbar ist, und legen der vom Mitgliedstaat benannten Behörde ab dem 30. Juni 2021 jährlich einen Bericht über die folgenden Elemente vor:</p> <p>a) Gesamtmenge der für die Wärme- und Kälteversorgung bereitgestellten Energie;</p>
--	--

<p>b) Gesamtmenge der für die Wärme- und Kälteversorgung bereitgestellten Energie aus erneuerbaren Quellen;</p> <p>c) Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen an der Gesamtmenge der für die Wärme- und Kälteversorgung bereitgestellten Energie und</p> <p>d) Art der erneuerbaren Energiequelle.</p>	<p>b) Gesamtmenge der für die Wärme- und Kälteversorgung bereitgestellten Energie aus erneuerbaren Quellen <i>und/oder Abwärme oder -kälte</i>;</p> <p>c) Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen <i>und/oder Abwärme oder -kälte</i> an der Gesamtmenge der für die Wärme- und Kälteversorgung bereitgestellten Energie und</p> <p>d) Art der erneuerbaren Energiequelle <i>sowie die wesentlichen Merkmale der Anlage zur Wärme- und Kälteerzeugung an den unterschiedlichen Stellen des Verbrauchs.</i></p>
--	---

<i>Begründung</i>
<p>Artikel 23 Absätze 1, 3 und 5</p> <p>Mit Blick auf die Ersetzung fossiler Brennstoffe und die Senkung des Primärenergieverbrauchs ist es wichtig, im Wärme- und Kältesektor nicht nur erneuerbare Energien, sondern auch Wärmeüberschüsse und Nebenprodukte zu berücksichtigen. Um die angestrebten Ziele zu erreichen, ist es außerdem wichtig, die Möglichkeit wirtschaftlicher Anreize und steuerpolitischer Maßnahmen einzuräumen.</p> <p>Zu Artikel 23 Absatz 2</p> <p>Mit dieser Berichtigung soll die Bedeutung dieser Stellen präzisiert werden. Energieversorgung umfasst nicht nur Brennstoffe. Energie kann in Form von Brennstoff, Strom oder Solarenergie geliefert werden.</p> <p>Zu Artikel 23 Absatz 4</p> <p>Die Wärme- und Kälteerzeugung ist in der EU sehr wichtig. Im vergangenen Jahr hat die Kommission eine entsprechende Strategie veröffentlicht. Da viele dieser Ideen in dieser Richtlinie nicht enthalten sind, haben wir sie hinzugefügt. Ansonsten haben wir einige neue Gedanken eingeführt, wie die Vermeidung direkter Beihilfen oder die Stärkung des Verbrauchervertrauens.</p> <p>Zu Artikel 23 Absatz 5</p> <p>Um ein besseres Bild von der Branche und den Möglichkeiten künftiger Entwicklungen zu gewinnen, müssen der Stand und die Merkmale der existierenden Anlagen bekannt sein. Diese Informationen können über den Kraftstofflieferanten erfasst werden, wodurch auch die von der Verwaltung registrierten Daten überprüft werden könnten.</p>

Änderung 20

Artikel 24 Absatz 4

Vorschlag für eine Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) – COM(2016) 767 final – 2016/0382 (COD)

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Die Mitgliedstaaten legen die erforderlichen Maßnahmen für einen <i>diskriminierungsfreien</i>	Die Mitgliedstaaten legen die erforderlichen Maßnahmen für einen <i>regulierten</i> Zugang zu

Zugang zu Fernwärme- und -kältesystemen mit Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen sowie Abwärme bzw. -kälte fest. Der <i>diskriminierungsfreie</i> Zugang ermöglicht <i>an ein Fernwärme- oder -kältesystem angeschlossenen Kunden</i> eine <i>direkte</i> Wärme- bzw. Kälteversorgung aus solchen Quellen durch andere Anbieter als den Betreiber des Fernwärme- und -kältesystems.	Fernwärme- und -kältesystemen mit Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen sowie Abwärme bzw. -kälte fest. Der Zugang ermöglicht eine Wärme- bzw. Kälteversorgung des Fernwärme- oder -kältesystems aus solchen Quellen durch andere Anbieter als den Betreiber des Fernwärme- und -kältesystems.
--	--

Begründung
Ein generelles Recht für Dritte auf den Verkauf von Heiz- oder Kühlleistungen direkt an die Endverbraucher wäre kontraproduktiv und nicht kosteneffizient. Es sorgt für Unsicherheit bei den Investoren und Unklarheit in Bezug auf die Zuständigkeiten auf lange Sicht. Eine Entflechtung des Netzes und der Lieferungen erhöht die Kosten für die Endverbraucher.

Änderung 21

(6)

Vorschlag für eine Verordnung über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung) – COM(2016) 861 final

Kommissionsvorschlag	Änderung des AdR
Eine größere Marktintegration und der Wandel hin zu einer volatileren Stromerzeugung machen es erforderlich, die Anstrengungen zur Koordinierung der nationalen energiepolitischen Maßnahmen mit denen der Nachbarstaaten und zur Nutzung der Möglichkeiten des grenzüberschreitenden Stromhandels zu verstärken.	Eine größere Marktintegration und der Wandel hin zu einer volatileren Stromerzeugung machen es erforderlich, die Anstrengungen zur Koordinierung der nationalen energiepolitischen Maßnahmen mit denen der Nachbarstaaten und zur Nutzung der Möglichkeiten des grenzüberschreitenden Stromhandels zu verstärken, <i>wobei gleiche Wettbewerbsbedingungen und die Einhaltung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit zu gewährleisten sind.</i>

Begründung
Für einige Mitgliedstaaten kann die Beteiligung von Drittstaaten am EU-Elektrizitätsbinnenmarkt von großer Bedeutung sein. Daher ist es sehr wichtig, im Handel mit Drittstaaten gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen und gleiche Bedingungen für den Marktzugang (Grundsatz der Gegenseitigkeit) zu gewährleisten.

Änderung 22

(8)

Vorschlag für eine Verordnung über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung) – COM(2016) 861 final

Kommissionsvorschlag	Änderung des AdR
Zu den wichtigsten Marktgrundsätzen sollte gehören, dass die Strompreise durch Angebot und	Zu den wichtigsten Marktgrundsätzen sollte gehören, dass die Strompreise durch Angebot und

Nachfrage bestimmt werden. Diese Preise sollten signalisieren, wann Strom benötigt wird, und marktbasierete Anreize für Investitionen in Flexibilitätsquellen wie flexible Erzeugung, Verbindungsleitungen, Laststeuerung und Speicherung bieten.	Nachfrage bestimmt werden. Diese Preise sollten signalisieren, wann Strom benötigt wird, und marktbasierete Anreize für Investitionen in Flexibilitätsquellen wie flexible Erzeugung, Verbindungsleitungen, Laststeuerung und Speicherung bieten. Mit Blick auf diese Ziele sollten die Mitgliedstaaten die Preisregulierung schrittweise auslaufen lassen.
---	--

Begründung
In vielen Mitgliedstaaten richten sich die Strompreise nicht nach Angebot und Nachfrage, sondern werden von den Behörden geregelt. Die Preisregulierung kann der Entwicklung eines wirksamen Wettbewerbs jedoch im Wege stehen und sich hemmend auf Investitionen und den Markteintritt neuer Anbieter auswirken. Mit der Neugestaltung des Marktes soll gewährleistet werden, dass die Strompreise keinen öffentlichen Eingriffen unterliegen. Grundsätzlich wird der Vorschlag der Europäischen Kommission zur Abschaffung der Preisregulierung begrüßt, aber sie sollte schrittweise erfolgen.

Änderung 23

(24)

Vorschlag für eine Richtlinie mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung) – COM(2016) 864 final

Kommissionsvorschlag	Änderung des AdR
Alle Verbraucher sollten unmittelbar am Markt teilnehmen können, insbesondere indem sie ihren Verbrauch den Marktsignalen anpassen und im Gegenzug in den Genuss von niedrigeren Strompreisen oder von Anreizzahlungen kommen. Die Vorzüge dieser aktiven Teilnahme dürften im Laufe der Zeit mit steigender Wettbewerbsfähigkeit von Elektrofahrzeugen, Wärmepumpen und anderen flexiblen Lasten zunehmen. Die Verbraucher sollten sich an allen Formen der Laststeuerung beteiligen können und deshalb die Möglichkeit haben, sich für intelligente Messsysteme und Elektrizitätsverträge mit dynamischen Stromtarifen zu entscheiden. Dadurch sollen sie in die Lage versetzt werden, ihren Verbrauch den Echtzeit-Preissignalen, die den Wert und die Kosten von Strom oder dessen Transport in unterschiedlichen Zeiträumen widerspiegeln, anzupassen, während die Mitgliedstaaten für eine angemessene Exposition der Verbraucher	Alle Verbraucher sollten unmittelbar am Markt teilnehmen können, insbesondere indem sie ihren Verbrauch den Marktsignalen anpassen und im Gegenzug in den Genuss von niedrigeren Strompreisen oder von Anreizzahlungen kommen. Die Vorzüge dieser aktiven Teilnahme dürften im Laufe der Zeit mit steigender Wettbewerbsfähigkeit von Elektrofahrzeugen, Wärmepumpen und anderen flexiblen Lasten zunehmen. Die Verbraucher sollten sich an allen Formen der Laststeuerung beteiligen können und deshalb die Möglichkeit haben, sich für intelligente Messsysteme und Elektrizitätsverträge mit dynamischen Stromtarifen zu entscheiden. Dadurch sollen sie in die Lage versetzt werden, ihren Verbrauch den Echtzeit-Preissignalen, die den Wert und die Kosten von Strom oder dessen Transport in unterschiedlichen Zeiträumen widerspiegeln, anzupassen, während die Mitgliedstaaten für eine angemessene Exposition der Verbraucher

<p>gegenüber dem Großhandelspreisrisiko sorgen sollten. Die Mitgliedstaaten sollten auch sicherstellen, dass diejenigen Verbraucher, die sich nicht aktiv am Markt beteiligen wollen, keine Nachteile erfahren und ihnen vielmehr fundierte Entscheidungen über die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten in einer Weise erleichtert werden, die den Bedingungen des inländischen Marktes am besten gerecht wird.</p>	<p>gegenüber dem Großhandelspreisrisiko sorgen sollten. Die Mitgliedstaaten sollten auch sicherstellen, dass diejenigen Verbraucher, die sich nicht aktiv am Markt beteiligen wollen, keine Nachteile erfahren und ihnen vielmehr fundierte Entscheidungen über die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten in einer Weise erleichtert werden, die den Bedingungen des inländischen Marktes am besten gerecht wird.</p> <p><i>Die nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften müssen die nötigen Rahmenbedingungen schaffen, damit die Verbraucher Zugang zu ausführlichen Informationen über die Voraussetzungen und Möglichkeiten für eine Marktbeteiligung erhalten. Die Mitgliedstaaten sollten auch gezielte Maßnahmen für die am meisten von Energiearmut bedrohten Verbraucher ergreifen, um deren aktive Beteiligung am Markt zu gewährleisten, ihr Recht auf Zugang zu Energie zu schützen und es ihnen zu ermöglichen, von innovativer Technologie zu profitieren, die ihren Energieverbrauch senkt.</i></p>
---	---

Begründung
<p>Mit dem Änderungsantrag wird die Bestimmung hinzugefügt, dass alle Gebietskörperschaften die Verbraucher zu einer Teilnahme am Markt ermutigen und ihnen ausführliche Informationen über die diesbezüglichen Voraussetzungen und Möglichkeiten an die Hand geben müssen.</p>

Änderung 24

(30)

Vorschlag für eine Richtlinie mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung) – COM(2016) 864 final

Kommissionsvorschlag	Änderung des AdR
<p>Dank der Technologien zur dezentralen Energieerzeugung und der Stärkung der Verbraucher sind Bürgerenergie und Energiegenossenschaften zu wirksamen und kosteneffizienten Instrumenten geworden, um den Bedürfnissen und Erwartungen der Bürger in Bezug auf Energiequellen, Dienstleistungen und lokale Beteiligung zu entsprechen. Die Bürgerenergie bietet allen Verbrauchern eine umfassende Möglichkeit, unmittelbar an der</p>	<p>Dank der Technologien zur dezentralen Energieerzeugung und der Stärkung der Verbraucher sind Bürgerenergie und Energiegenossenschaften zu wirksamen und kosteneffizienten Instrumenten geworden, um den Bedürfnissen und Erwartungen der Bürger in Bezug auf Energiequellen, Dienstleistungen und lokale Beteiligung zu entsprechen. Die Bürgerenergie bietet allen Verbrauchern eine umfassende Möglichkeit, unmittelbar an der</p>

Erzeugung, dem Verbrauch oder dem Austausch von Energie in einem geografisch begrenzten gemeinschaftlichen Netz mitzuwirken, das entweder eigenständig betrieben wird oder an das öffentliche Verteilungsnetz angeschlossen ist. Gemeinschaftsinitiativen im Energiebereich dienen in erster Linie dazu, ihren Mitgliedern oder Anteilseignern bezahlbare Energie einer bestimmten Art, z. B. aus erneuerbaren Quellen, bereitzustellen, und sind weniger auf die Gewinnerzielung wie bei einem traditionellen Energieunternehmen ausgerichtet. Durch die direkte Einbindung der Verbraucher stellen solche Energiegemeinschaften ihr Potenzial unter Beweis, die Verbreitung neuer Technologien und Verbrauchsmuster, einschließlich intelligenter Verteilernetze und Laststeuerung, in integrierter Weise zu fördern. Mithilfe der Bürgerenergie kann auch die Energieeffizienz auf der Ebene der Privathaushalte verbessert und zur Bekämpfung der Energiearmut durch geringeren Energieverbrauch und niedrigere Versorgungstarife beigetragen werden. Die Bürgerenergie eröffnet bestimmten Gruppen von Privatverbrauchern auch den Zugang zum Energiemarkt, der ihnen andernfalls versperrt bliebe. Erfolgreiche Initiativen dieser Art generieren einen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Mehrwert für das Gemeinwesen, der über die Vorteile der bloßen Bereitstellung von Energiedienstleistungen hinausgeht. Lokalen Energiegemeinschaften sollte es gestattet werden, zu gleichen Bedingungen und ohne Verzerrung des Wettbewerbs auf dem Markt tätig zu werden. Privatverbraucher sollten sich auf freiwilliger Basis an Gemeinschaftsinitiativen im Energiebereich beteiligen und diese auch wieder verlassen können, ohne den Zugang zu dem von der Gemeinschaft betriebenen Netz zu verlieren oder ihre Rechte als Verbraucher einzubüßen. Der Zugang zu dem Netz einer lokalen Energiegemeinschaft sollte zu fairen und kostenorientierten Bedingungen gewährt werden.

Erzeugung, dem Verbrauch oder dem Austausch von Energie in einem geografisch begrenzten gemeinschaftlichen Netz mitzuwirken, das entweder eigenständig betrieben wird oder an das öffentliche Verteilungsnetz angeschlossen ist. Gemeinschaftsinitiativen im Energiebereich dienen in erster Linie dazu, ihren Mitgliedern oder Anteilseignern bezahlbare Energie einer bestimmten Art, z. B. aus erneuerbaren Quellen, bereitzustellen, und sind weniger auf die Gewinnerzielung wie bei einem traditionellen Energieunternehmen ausgerichtet. Durch die direkte Einbindung der Verbraucher stellen solche Energiegemeinschaften ihr Potenzial unter Beweis, die Verbreitung neuer Technologien und Verbrauchsmuster, einschließlich intelligenter Verteilernetze und Laststeuerung, in integrierter Weise zu fördern. Mithilfe der Bürgerenergie kann auch die Energieeffizienz auf der Ebene der Privathaushalte verbessert und zur Bekämpfung der Energiearmut durch geringeren Energieverbrauch und niedrigere Versorgungstarife beigetragen werden. Die Bürgerenergie eröffnet bestimmten Gruppen von Privatverbrauchern auch den Zugang zum Energiemarkt, der ihnen andernfalls versperrt bliebe. Erfolgreiche Initiativen dieser Art generieren einen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Mehrwert für das Gemeinwesen, der über die Vorteile der bloßen Bereitstellung von Energiedienstleistungen hinausgeht. Lokalen Energiegemeinschaften sollte es **nach eindeutig festgelegten Vorschriften** gestattet werden, zu gleichen Bedingungen und ohne Verzerrung des Wettbewerbs auf dem Markt tätig zu werden. Privatverbraucher sollten sich auf freiwilliger Basis an Gemeinschaftsinitiativen im Energiebereich beteiligen und diese auch wieder verlassen können, ohne den Zugang zu dem von der Gemeinschaft betriebenen Netz zu verlieren oder ihre Rechte als Verbraucher einzubüßen. Der Zugang zu dem Netz einer lokalen Energiegemeinschaft sollte zu fairen und kostenorientierten Bedingungen gewährt werden.

Begründung

Lokale Energiegemeinschaften können ein effizientes Mittel für das Energiemanagement auf lokaler Ebene sein. Zur Förderung der Schaffung von Gemeinschaften und ihrer Teilnahme am Strommarkt ist ein angemessener rechtlicher Rahmen zur Festlegung klarer Regeln für das Handeln der Gemeinschaften auf dem Energiemarkt von großer Bedeutung.

Änderung 25

(38)

Vorschlag für eine Richtlinie mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung) – COM(2016) 864 final

Kommissionsvorschlag	Änderung des AdR
Nach der Einführung intelligenter Messsysteme wurden in den Mitgliedstaaten verschiedene Modelle für die Datenverwaltung entwickelt oder befinden sich in der Entwicklung. Unabhängig vom Datenverwaltungsmodell ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten transparente Regeln schaffen, nach denen auf die Daten unter diskriminierungsfreien Bedingungen zugegriffen werden kann, und ein Höchstmaß an Cybersicherheit und Datenschutz sowie die Unparteilichkeit der datenverarbeitenden Stellen gewährleisten.	Nach der Einführung intelligenter Messsysteme wurden in den Mitgliedstaaten verschiedene Modelle für die Datenverwaltung entwickelt oder befinden sich in der Entwicklung. Unabhängig vom Datenverwaltungsmodell ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten transparente Regeln schaffen, nach denen auf die Daten unter diskriminierungsfreien Bedingungen zugegriffen werden kann, und ein Höchstmaß an Cybersicherheit und Datenschutz sowie die Unparteilichkeit der datenverarbeitenden Stellen gewährleisten. <i>Die Verbraucher müssen durch den Lieferanten freien Zugang zu Informationen über ihren stündlichen Stromverbrauch erhalten, damit sie in die Laststeuerung einbezogen werden können und ihnen ein dynamisches Preissystem geboten wird. Es wird empfohlen, diesen Zugang zu Informationen für alle intelligenten Strommessgeräte verfügbar zu machen und für alle vereinbarten Leistungsbereiche vorzusehen.</i>

Begründung

Der Zugang zu Informationen für alle intelligenten Strommessgeräte sollte empfohlen, nicht aber verbindlich vorgeschrieben werden; sie sollte indes für alle vertraglich vereinbarten Leistungsbereiche vorgesehen werden.

Änderung 26

(3)

Vorschlag für eine Verordnung zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Neufassung) – COM(2016) 863 final – 2016/0378 (COD)

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Es ist davon auszugehen, dass der Bedarf, einzelstaatliche Regulierungsmaßnahmen aufeinander abzustimmen, in den kommenden Jahren weiter steigen wird. Das europäische Energiesystem durchläuft gerade die tiefgreifendsten Veränderungen seit Jahrzehnten. Eine größere Marktintegration und der Wandel hin zu einer variableren Stromerzeugung erfordern verstärkte Anstrengungen zur Koordinierung der nationalen energiepolitischen Maßnahmen mit denen der Nachbarstaaten und zur Nutzung der Möglichkeiten des grenzüberschreitenden Stromhandels.</p>	<p>Es ist davon auszugehen, dass der Bedarf, einzelstaatliche Regulierungsmaßnahmen aufeinander abzustimmen, in den kommenden Jahren weiter steigen wird. Das europäische Energiesystem durchläuft gerade die tiefgreifendsten Veränderungen seit Jahrzehnten. Eine größere Marktintegration und der Wandel hin zu einer variableren Stromerzeugung erfordern verstärkte Anstrengungen zur Koordinierung der nationalen energiepolitischen Maßnahmen mit denen der Nachbarstaaten und zur Nutzung der Möglichkeiten des grenzüberschreitenden Stromhandels. <i>Des Weiteren ist es von Bedeutung, die nationalen Regulierungsbehörden zu stärken. Die Mitgliedstaaten müssen die Unabhängigkeit ihrer nationalen Regulierungsbehörden sowie deren ungehinderte Tätigkeit sicherstellen. Für eine angemessene Tätigkeit der nationalen Regulierungsbehörden müssen die notwendigen Mittel bereitgestellt werden, und es muss ihnen möglich sein, mit allen Rechten an der Zusammenarbeit auf EU-Ebene teilzunehmen.</i></p>

<i>Begründung</i>
<p>Eine stärkere Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten im Energiebereich ist zu begrüßen. Genauso wichtig ist jedoch die Rolle der nationalen Regulierungsbehörde in jedem einzelnen Mitgliedstaat der EU. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedstaaten die Unabhängigkeit ihrer nationalen Regulierungsbehörden sowie deren ungehinderte Tätigkeit sicherstellen müssen. Außerdem müssen auch ausreichend Mittel bereitgestellt werden, damit die nationalen Regulierungsbehörden gute Arbeit leisten können.</p>

Änderung 27

Artikel 14

Vorschlag für eine Verordnung zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Neufassung) – COM(2016) 863 final – 2016/0378 (COD)

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Die Agentur kann unter Voraussetzungen, die von der Kommission in Leitlinien gemäß Artikel 57 der [Neufassung der Elektrizitätsverordnung gemäß COM(2016) 861/2] oder Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 klar festgelegt werden, und zu Fragen im Zusammenhang mit den Zwecken, für die sie geschaffen wurde, unter Achtung der Grenzen der Übertragung von Exekutivbefugnissen an Agenturen der Europäischen Union mit zusätzlichen Aufgaben betraut werden.	Die Agentur kann unter Voraussetzungen, die von der Kommission in Leitlinien gemäß Artikel 57 der [Neufassung der Elektrizitätsverordnung gemäß COM(2016) 861/2] oder Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 klar festgelegt werden, und zu Fragen im Zusammenhang mit den Zwecken, für die sie geschaffen wurde, unter Achtung der Grenzen der Übertragung von Exekutivbefugnissen an Agenturen der Europäischen Union mit zusätzlichen Aufgaben betraut werden. <i>Die Europäische Kommission sollte sicherstellen, dass die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) die notwendigen Befugnisse erhält, um von den relevanten Institutionen der Mitgliedstaaten die Informationen anfordern zu können, die sie für die Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben benötigt.</i>

<i>Begründung</i>
Im Sinne eines reibungslosen Ablaufs der Arbeitsprozesse ist es erforderlich, dafür zu sorgen, dass die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden ausreichende Rechte und Befugnisse erhält, um von den relevanten Institutionen der Mitgliedstaaten rasch die Informationen zu erhalten, die sie für die Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben benötigt.

Änderung 28

Artikel 16 Absatz 2

Vorschlag für eine Verordnung zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Neufassung) – COM(2016) 863 final – 2016/0378 (COD)

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Die Agentur veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Beobachtung gemäß Absatz 1. In diesem Bericht legt sie auch die Hemmnisse für die Vollendung des Elektrizitäts- und des Erdgasbinnenmarktes dar.	Die Agentur veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Beobachtung gemäß Absatz 1. In diesem Bericht legt sie auch die Hemmnisse für die Vollendung des Elektrizitäts- und des Erdgasbinnenmarktes dar <i>und spricht Empfehlungen aus.</i>

Begründung

Der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden wird eine größere Verantwortung übertragen und ihr werden mehr Ressourcen zur Verfügung gestellt. Sie erhält mehr Befugnisse bei grenzüberschreitenden Fragen, die ein koordiniertes Vorgehen erfordern. Daher wäre es von Nutzen für die Mitgliedstaaten, wenn die Agentur in ihrem Bericht über die Ergebnisse ihrer Beobachtung auch allgemeine Empfehlungen abgeben würde.

Änderung 29

(13)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG – COM(2016) 862 final – 2016/0377 (COD)

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Auf der Grundlage dieser gemeinsamen Methode sollte ENTSO-E regelmäßig regionale Krisenszenarien erstellen und aktualisieren und die wichtigsten Risiken für jede Region ermitteln, wie etwa extreme Wetterbedingungen, Naturkatastrophen, eine Brennstoffknappheit oder böswillige Angriffe. Bei der Betrachtung des Krisenszenarios einer Gasbrennstoffknappheit sollte das Risiko einer Gasversorgungsunterbrechung auf der Grundlage der vom Europäischen Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOG) gemäß Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung über die Gasversorgungssicherheit [vorgeschlagene Verordnung über die Gasversorgungssicherheit] entwickelten Szenarien einer Gasversorgungs- und -infrastrukturunterbrechung bewertet werden.	Auf der Grundlage dieser gemeinsamen Methode sollte ENTSO-E regelmäßig regionale Krisenszenarien erstellen und aktualisieren und die wichtigsten Risiken für jede Region ermitteln, wie etwa extreme Wetterbedingungen, Naturkatastrophen, eine Brennstoffknappheit oder böswillige Angriffe. Bei der Betrachtung des Krisenszenarios einer Gasbrennstoffknappheit sollte das Risiko einer Gasversorgungsunterbrechung auf der Grundlage der vom Europäischen Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOG) gemäß Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung über die Gasversorgungssicherheit [vorgeschlagene Verordnung über die Gasversorgungssicherheit] entwickelten Szenarien einer Gasversorgungs- und -infrastrukturunterbrechung bewertet werden.

<p>Die Mitgliedstaaten sollten ihre nationalen Krisenszenarien auf dieser Grundlage bestimmen und grundsätzlich alle drei Jahre aktualisieren. Diese Szenarien sollten die Basis für ihre Risikovorsorgepläne bilden. Wenn sie Risiken auf nationaler Ebene ermitteln, sollten die Mitgliedstaaten darüber hinaus mögliche Risiken für die Versorgungssicherheit, die sich durch die Eigentumsverhältnisse der Infrastruktur ergeben, sowie möglicherweise getroffene Maßnahmen beschreiben, mit denen diese Risiken begrenzt werden (z. B. allgemeine oder sektorspezifische Investitionsprüfungsgesetze, besondere Rechte für bestimmte Anteilseigner etc.), und dabei auch angeben, warum diese Maßnahmen ihrer Ansicht nach gerechtfertigt sind.</p>	<p><i>Es wird empfohlen, bei den verschiedenen Formen der regionalen Zusammenarbeit die Energiesituation der Region darzulegen und zu erörtern und dabei Chancen und Bedrohungen zu bestimmen.</i> Die Mitgliedstaaten sollten ihre nationalen Krisenszenarien auf der Grundlage dieser Informationen bestimmen und grundsätzlich alle drei Jahre aktualisieren. Diese Szenarien sollten die Basis für ihre Risikovorsorgepläne bilden. Wenn sie Risiken auf nationaler Ebene ermitteln, sollten die Mitgliedstaaten darüber hinaus mögliche Risiken für die Versorgungssicherheit, die sich durch die Eigentumsverhältnisse der Infrastruktur ergeben, sowie möglicherweise getroffene Maßnahmen beschreiben, mit denen diese Risiken begrenzt werden (z. B. allgemeine oder sektorspezifische Investitionsprüfungsgesetze, besondere Rechte für bestimmte Anteilseigner etc.), und dabei auch angeben, warum diese Maßnahmen ihrer Ansicht nach gerechtfertigt sind.</p>
---	---

<i>Begründung</i>
<p>Es ist sinnvoll und nützlich vorzusehen, dass ENTSO-E regelmäßig regionale Krisenszenarien erstellt und aktualisiert und die wichtigsten Risiken für jede Region ermittelt, wie etwa extreme Wetterbedingungen, Naturkatastrophen, eine Brennstoffknappheit oder böswillige Angriffe. Wichtig ist jedoch die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten. Für die Mitgliedstaaten ist es von Nutzen, wenn vor der Ausarbeitung der jeweiligen nationalen Krisenszenarien die Situation auf regionaler Ebene dargelegt und erörtert wird. Auf diese Art könnten die Mitgliedstaaten die nationalen und regionalen Maßnahmen für eine möglichst wirksame und reibungslose Krisenbewältigung besser erkennen und verstehen.</p>

Änderung 30

(18)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG – COM(2016) 862 final – 2016/0377 (COD)

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Im Interesse eines gemeinsamen Ansatzes für die Krisenprävention und -bewältigung sollte die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaates nach einer Konsultation der Interessengruppen einen Risikovorsorgeplan erstellen. Die Pläne sollten wirksame, verhältnismäßige und</p>	<p>Im Interesse eines gemeinsamen Ansatzes für die Krisenprävention und -bewältigung sollte die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaates nach einer Konsultation der Interessengruppen, <i>gegebenenfalls einschließlich der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften,</i> einen</p>

nichtdiskriminierende Maßnahmen zur Bewältigung aller ermittelten Risikoszenarien enthalten. Diese Maßnahmen sollten transparent sein, insbesondere was die Bedingungen betrifft, unter denen nicht marktgestützte Maßnahmen getroffen werden können, um Krisensituationen zu entschärfen. Alle vorgesehenen nicht marktgestützten Maßnahmen sollten den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.	Risikovorsorgeplan erstellen. Die Pläne sollten wirksame, verhältnismäßige und nichtdiskriminierende Maßnahmen zur Bewältigung aller ermittelten Risikoszenarien enthalten. Diese Maßnahmen sollten transparent sein, insbesondere was die Bedingungen betrifft, unter denen nicht marktgestützte Maßnahmen getroffen werden können, um Krisensituationen zu entschärfen. Alle vorgesehenen nicht marktgestützten Maßnahmen sollten den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.
--	---

<i>Begründung</i>
Es ist wichtig, dass ein gemeinsamer Ansatz für die Krisenprävention und -bewältigung in jedem Mitgliedstaat existiert. Dementsprechend ist hier eine enge Zusammenarbeit aller interessierten Parteien erforderlich, wobei der Akzent auf der unmittelbaren Kommunikation gegebenenfalls auch mit den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften liegt.

Änderung 31
Artikel 16 Absatz 1

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG – COM(2016) 862 final – 2016/0377 (COD)

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
So bald wie möglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach der Erklärung des Eintritts einer Stromversorgungskrise, legen die betreffenden zuständigen Behörden der Koordinierungsgruppe „Strom“ und der Kommission in Konsultation mit ihrer nationalen Regulierungsbehörde (soweit es sich dabei nicht um die zuständige Behörde handelt) einen Analysebericht vor.	So bald wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen nach der Erklärung des Eintritts einer Stromversorgungskrise, legen die betreffenden zuständigen Behörden der Koordinierungsgruppe „Strom“ und der Kommission in Konsultation mit ihrer nationalen Regulierungsbehörde (soweit es sich dabei nicht um die zuständige Behörde handelt) einen Analysebericht vor.

<i>Begründung</i>
Die Erklärung des Eintritts einer Stromversorgungskrise stellt sowohl für den Mitgliedstaat als auch für die gesamte EU eine große Herausforderung dar. Daher sind in einem solchen Fall eine schnelle Reaktion und ein schnelles Handeln gefragt. Die in der Änderung vorgeschlagene Frist von vier Wochen für die Vorlage des Analyseberichts ist ausreichend und stellt gleichzeitig einen schnelleren Informationsfluss sicher.

Änderung 32

Artikel 18

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG – COM(2016) 862 final – 2016/0377 (COD)

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Die Mitgliedstaaten und die Vertragsparteien der Energiegemeinschaft werden aufgefordert, bei der Bestimmung von Szenarien für Stromversorgungskrisen und der Erstellung von Risikovorsorgeplänen eng zusammenzuarbeiten, damit keine Maßnahmen getroffen werden, die die Versorgungssicherheit von Mitgliedstaaten, Vertragsparteien oder der Union gefährden.</p> <p>Zu diesem Zweck können Vertragsparteien der Energiegemeinschaft auf Einladung der Kommission bei allen Angelegenheiten, die sie betreffen, an den Sitzungen der Koordinierungsgruppe „Strom“ teilnehmen.</p>	<p>Die Mitgliedstaaten und die Vertragsparteien der Energiegemeinschaft werden aufgefordert, bei der Bestimmung von Szenarien für Stromversorgungskrisen und der Erstellung von Risikovorsorgeplänen eng zusammenzuarbeiten, damit keine Maßnahmen getroffen werden, die die Versorgungssicherheit von Mitgliedstaaten, Vertragsparteien oder der Union gefährden. Im Sinne einer möglichst effizienten Verwaltung des Energiesektors wird besonders die regionale Zusammenarbeit hervorgehoben und empfohlen. Zu diesem Zweck können Vertragsparteien der Energiegemeinschaft auf Einladung der Kommission bei allen Angelegenheiten, die sie betreffen, an den Sitzungen der Koordinierungsgruppe „Strom“ teilnehmen.</p>

Begründung

Im Hinblick auf ein möglichst wirksames und effizientes Management von Stromversorgungskrisen ist es wichtig, auf die Bedeutung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf regionaler Ebene hinzuweisen. Die regionale Zusammenarbeit ermöglicht rasche Lösungen bei geringen Kosten.

II. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

Allgemeine Bemerkungen

1. begrüßt das Paket „Saubere Energie“ der Europäischen Kommission und weist darauf hin, dass die darin gesetzten Schwerpunkte – Energieeffizienz und Nachhaltigkeit von Gebäuden, Industrie und Verkehr, Ausbau erneuerbarer Energieträger sowie die Bedingungen und deren vernünftige Gestaltung, die eine Teilhabe der Verbraucher durch Kontrolle des Energiebedarfs gestatten –, die Schaffung des Energiebinnenmarktes und die Festlegung neuer Verantwortungen für Stromverteilernetze, Übertragungsnetzbetreiber und nationale Gesetzgeber dazu beitragen werden, die Energieunabhängigkeit, die Sicherheit der Energieversorgung, die Umsetzung der Klimaschutzziele und vor allem erschwingliche Energiepreise für die Verbraucher sicherzustellen;
2. betont jedoch, dass es eindeutige Hinweise gibt, wonach die gegenwärtigen Ziele der EU im Rahmen des Energie- und Klimapakets 2030 nicht genügen werden, um die Verpflichtungen zu erfüllen, die alle Mitgliedstaaten und die EU mit der Unterzeichnung des Pariser Übereinkommens eingegangen sind. Er ist insbesondere überzeugt, dass das Ziel eines Anteils von 27 % erneuerbarer Energieträger auf EU-Ebene nicht ausreichend ist, und fordert die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten deshalb auf, höhere Ziele festzulegen;
3. begrüßt die Vorschläge zur engen grenzübergreifenden Zusammenarbeit auf regionaler Ebene und fordert die Europäische Kommission zugleich auf, Möglichkeiten darzulegen, wie eine solche Zusammenarbeit gefördert werden kann, indem die Rechte für die Teilnahme auf der Mikroebene erweitert werden, eine enge Zusammenarbeit der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften ermöglicht wird und benachbarten Regionen echte Chancen für den Aufbau einer gemeinsamen Energieinfrastruktur über nationale Grenzen hinweg gewährt werden;
4. bedauert, dass die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in den Vorschlägen der Kommission nur vage umrissen wird, und betont den wichtigen Beitrag der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zur Umsetzung der Klimaschutzziele. Zahlreiche kleine und große Städte in der EU verfügen bereits seit vielen Jahren über Aktionspläne für Klima und nachhaltige Energie, in denen eine CO₂-arme Wärme- und Energieerzeugung, der Einsatz erneuerbarer Energieträger, Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz sowie die Entwicklung des nachhaltigen Verkehrs vorgesehen sind;
5. befürwortet die Ziele der Europäischen Kommission, einen flexiblen marktorientierten Rahmen zu schaffen, der den Ausbau der erneuerbaren Energieträger vorantreibt, zugleich jedoch Marktverzerrungen zu vermeiden, und begrüßt besonders die Vorschläge, stärkere Anreize für die Verbraucher zu schaffen, die zu Akteuren auf dem Strommarkt werden sollen. Er betont, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften mit der Schaffung von Energiegemeinschaften einen Beitrag dazu leisten könnten;

6. ist der Auffassung, dass die regionale Zusammenarbeit im Rahmen der Aufstellung nationaler Pläne in den Bereichen gestärkt werden muss, in denen grenzübergreifende Auswirkungen auf der Hand liegen. Er hält es für sehr wichtig, dass die Maßnahmen vor der Aufstellung nationaler Pläne frühzeitig mit den EU-Nachbarstaaten abgestimmt werden und dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in das Verfahren einbezogen werden;
7. ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen zur Beseitigung administrativer Hürden intensivieren, die Kosten für noch nicht ausgereifte CO₂-arme Technologien senken und einer effizienten Koordinierung der Planung, Umsetzung und Berichterstattung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene mehr Aufmerksamkeit schenken müssen;

Ausbau erneuerbarer Energieträger und Integration des Marktes

8. teilt die Auffassung, dass die EU der Entwicklung und Anwendung von Technologien im Bereich der erneuerbaren Energieträger mehr Aufmerksamkeit widmen muss, und stellt fest, dass die neuen Technologien allen Verbrauchern (von den Industrieunternehmen bis hin zu den Haushalten) die Möglichkeit bieten werden, Energie intelligenter und sparsamer zu verwenden und sich für saubere und effiziente Verfahren der Energieerzeugung zu entscheiden;
9. hält das Fehlen von Zielen für erneuerbare Energieträger in Bezug auf den Verkehr in den Mitgliedstaaten für einen wesentlichen Mangel, insbesondere da die Umsetzung des 10 %-Ziels für 2020, das in der vorliegenden Richtlinie niedergelegt ist, der wesentliche Anreiz für die Entwicklung von Biokraftstoffen ist; Deshalb schlägt er vor, ein Ziel für Biokraftstoffe (einschließlich nachhaltig erzeugter konventioneller Biokraftstoffe) aufzunehmen, das bei 14 % liegen könnte;
10. ist der Auffassung, dass Energie aus erneuerbaren Quellen wettbewerbsfähig sein kann, und weist darauf hin, dass bestimmte erneuerbare Energieträger, etwa Onshore-Windparks, durchaus mit fossilen Energiequellen konkurrieren können und dass die Preise für Windenergie weiter sinken werden, wenn mehr Kapazitäten für Windenergie installiert werden und die Technologie verbessert wird;
11. teilt die Auffassung, dass für Innovationen im Bereich der sauberen Energieträger ein reibungslos funktionierender Binnenmarkt sowie ein fairer Wettbewerb erforderlich sind, die es neuen Marktakteuren ermöglichen, innovative Projekte für erneuerbare Energien umzusetzen. Er betont aber, dass für die Umsetzung innovativer Projekte dieselben Bedingungen gelten müssen wie für die bereits auf dem Markt existierenden Akteure;
12. stellt fest, dass die Mitgliedstaaten bei der Schaffung von Förderregelungen für erneuerbare Energieträger auf die spezifischen Besonderheiten der verschiedenen Technologien für erneuerbare Energien achten sollten (z. B. Höhe der Preise, Risiken, Möglichkeit zur Erbringung von Systemdiensten). Dies würde eine höhere Kosteneffizienz sowie die Verwirklichung des langfristigen Ziels der Verringerung der CO₂-Emissionen gewährleisten;
13. ist der Auffassung, dass die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten dazu anhalten sollte, geeignete Maßnahmen zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energieträger zu ergreifen. In

Bezug auf die Entwicklung von Technologien neuer Generationen für erneuerbare Energieträger und den Schutz kleiner Projekte, einschließlich Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung, die an lokale Fernwärme- und Fernkältenetze angebunden sind, muss den Mitgliedstaaten gegenüber mehr Flexibilität an den Tag gelegt werden;

14. weist darauf hin, dass für den Ausbau der erneuerbaren Energieträger und die Integration des Marktes erhebliche finanzielle Ressourcen nötig sind, weshalb es besonders wichtig ist, diesem Punkt Priorität einzuräumen und im Interesse der Verknüpfung der verschiedenen Finanzquellen und des Multiplikatoreffekts dafür Sorge zu tragen, dass auf europäischer, nationaler, lokaler und regionaler Ebene ein gemeinsamer Ansatz verfolgt wird;
15. fordert die Europäische Kommission auf, unter Berücksichtigung der geltenden Förderregelungen der Mitgliedstaaten und mit Blick auf eine Harmonisierung der Vorschriften und die Mobilisierung von Investitionen für diese Branche in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie klar festzulegen, welcher Ansatz bei den Förderprogrammen verfolgt werden soll;
16. stellt fest, dass es zur Verwirklichung ehrgeizigerer Ziele nicht weniger wichtig ist, klare und korrekte Informationen über die Möglichkeit der Nutzung von Finanzinstrumenten der EU nach 2020 zu haben. Er betont auch, dass fortgeschrittene Finanzierungstechniken angewandt werden müssen, damit gewährleistet ist, dass die Hauptinvestitionen aus dem Privatsektor kommen, und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass 25 % der durch den Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) geförderten Projekte den Energiebereich betreffen. Dadurch hat der EFSI wesentlich zur Wiederbelebung dieses Sektors beigetragen;
17. teilt die Auffassung, dass sich Förderregelungen für Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen als ein wirksames Instrument zur Förderung des Einsatzes dieser Stromart erwiesen haben, betont jedoch, dass die ausgereifte Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen nach den ab dem 1. Juli 2014 geltenden Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 schrittweise in den Elektrizitätsbinnenmarkt integriert werden soll, dass die staatlichen Beihilfen die sinkenden Produktionskosten widerspiegeln sollten und dass Marktverzerrungen zu vermeiden sind. Ferner weist er darauf hin, dass die externen Kosten, die mit fossilen Energieträgern einhergehen, transparenter gemacht werden müssen;
18. stimmt der Öffnung der Förderregelungen für Projekte in anderen Mitgliedstaaten im Prinzip zu, doch sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeiten einer Marktöffnung sorgfältig prüfen, um zu vermeiden, dass eine solche Verpflichtung wegen der größeren finanziellen Kapazitäten der an der Verteilung der Fördermittel teilnehmenden anderen EU-Mitgliedstaaten zu einer Verringerung der lokalen Erzeugung führt. Seines Erachtens sollten deshalb Förderregelungen auf der Grundlage grenzübergreifender Zusammenarbeit Vorrang erhalten und sollte besonderes Gewicht auf den Verbund gelegt werden;

Elektrizitätsbinnenmarkt und Risikobewältigung

19. betont, dass ein integrierter Energiemarkt das beste Mittel ist, um erschwingliche Energiepreise und eine sichere Energieversorgung zu gewährleisten und die Integration der Erzeugung größerer Mengen an Strom aus erneuerbaren Energiequellen kosteneffizient zu ermöglichen.

Deshalb begrüßt er die Vorschläge der Europäischen Kommission für ein Strommarktdesign, mit dem die Einführung erneuerbarer Energien gefördert, die Steuerung der Nachfrage verbessert, ein integrierter Energiemarkt auf regionaler Ebene geschaffen und die Position der Verbraucher gestärkt wird.

20. weist darauf hin, dass sich die Strompreise in vielen Mitgliedstaaten nicht nach Angebot und Nachfrage richten, sondern von den Behörden geregelt werden. Dies kann den Wettbewerb behindern und die Mobilisierung von Investitionen sowie den Markteintritt neuer Anbieter bremsen und muss stets mit Blick auf die konkreten Ziele wie den Schutz der wirtschaftlich schwächsten Verbraucher ausreichend begründet sein. Der Ausschuss der Regionen unterstützt deshalb die vorgeschlagene Liberalisierung des Marktes und die Verringerung der staatlichen Einflussnahme mit dem Ziel, die Preise für die Verbraucher zu senken. Indes weist er darauf hin, dass die Deregulierung der Energiepreise durch die Mitgliedstaaten schrittweise und unter angemessener Wahrung des besonderen Charakters der Energie als Dienstleistung von allgemeinem Interesse erfolgen sollte;
21. teilt die Auffassung, dass lokale Energiegemeinschaften ein effizientes Mittel für das Energiemanagement auf lokaler Ebene sein können, und fordert die Kommission auf, technische und finanzielle Instrumente zu schaffen, die es den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften ermöglichen, diese Gemeinschaften umfassend zu unterstützen;
22. teilt die Auffassung, dass die Mitgliedstaaten zur Vermeidung von Krisensituationen Risikovorsorgepläne erarbeiten müssen, und betont, wie wichtig die regionale Zusammenarbeit für die effizientere Verwaltung des Energiesektors ist. Er ist auch der Auffassung, dass die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften im Zuge der Erstellung dieser Pläne konsultiert werden müssen;
23. betont, dass die Bekämpfung von Energiearmut eine gemeinsame Definition des Begriffs auf EU-Ebene, die Erfassung und den Austausch relevanter Daten in Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Regierungs- und Verwaltungsebenen sowie ein Bündel gezielter Maßnahmen erfordert, um die wirtschaftlich schwächsten Energieverbraucher darin zu unterstützen, am Markt teilzunehmen, und die Belastung durch hohe Energiepreise zu mindern;

Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)

24. begrüßt, dass die rechtliche Regelung umfassend überprüft wird, dass also nicht nur einzelne Aspekte des Energiemarktes, sondern auch deren Beziehungen zueinander, die Wechselwirkung der an der Verfolgung dieser Ziele Beteiligten und die Aufteilung der Zuständigkeiten berücksichtigt werden. Es ist zu begrüßen, dass der ACER bei der Erstellung und Durchführung der Netzkodizes mehr Gewicht eingeräumt wird, doch muss die Europäische Kommission sicherstellen, dass die ACER über die notwendigen Befugnisse verfügt, um von den wichtigsten Institutionen in den Mitgliedstaaten die Informationen zu erhalten und andere Koordinierungsaufgaben wahrzunehmen;
25. weist darauf hin, dass die Regulierungsmaßnahmen der ACER gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit keine nationalen Entscheidungen ersetzen; empfiehlt auch, die nationalen

Regulierungsbehörden zu stärken. Die Mitgliedstaaten müssen die Unabhängigkeit ihrer nationalen Regulierungsbehörden sowie deren ungehinderte Tätigkeit sicherstellen. Für eine angemessene Tätigkeit der nationalen Regulierungsbehörden müssen die notwendigen Mittel bereitgestellt werden, und es muss ihnen möglich sein, mit allen Rechten an der Zusammenarbeit auf EU-Ebene teilzunehmen.

Verbraucher und die Bedeutung von Information und Aufklärung

26. begrüßt den Vorschlag der Europäischen Kommission, den Energiemarkt zu reformieren und dabei den Verbrauchern mehr Einfluss einzuräumen, so dass sie zu gleichberechtigten Marktteilnehmern werden. Er unterstützt den Vorschlag der Kommission, die Einführung intelligenter Zähler auf freiwilliger Basis und unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes zu fördern, so dass die Verbraucher verständliche Rechnungen bekommen und ihren Stromanbieter leichter wechseln können;
27. weist darauf hin, dass mehr Forschung und eine engere Zusammenarbeit mit den Vertretern der lokalen Gebietskörperschaften nötig sind, um die Motive der Verbraucher für ihre Teilnahme am Strommarkt besser zu verstehen. Ein besseres Verständnis der Faktoren, die Verhaltensänderungen der Verbraucher nach sich ziehen, kann wichtige Informationen darüber liefern, wie die Verbraucher angeregt werden können, als starke und verantwortungsbewusste Akteure des neuen Strommarkts zu handeln;
28. weist darauf hin, dass Untersuchungen zufolge die Verbraucher einen Mangel an Transparenz auf den Strommärkten beklagen, der sie daran hindert, die Vorteile des Wettbewerbs zu nutzen und aktiv an den Märkten teilzunehmen. Die Verbraucher fühlen sich nicht ausreichend über alternative Anbieter und Entscheidungsmöglichkeiten informiert. Er betont deshalb, dass die Probleme im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre und die Sicherheit der Kundendaten gelöst werden müssen, und fordert die Europäische Kommission auf, technische Vorschläge vorzulegen, wie hohe Sicherheitsstandards gewährleistet werden können;
29. betont die Bedeutung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften für die Förderung der Schaffung von Energiegemeinschaften und stellt fest, dass die Vertreter der lokalen Gebietskörperschaften auf folgenden Gebieten Unterstützung geben können: Ausbau der Kapazitäten, Unterstützung beim Zugang zu Finanzmitteln, Schulungen, Austausch von positiven Erfahrungen, Gewährung technischer Hilfe und Förderung von Partnerschaften;
30. unterstreicht die Bedeutung von Aufklärungsmaßnahmen, die die Verbraucher motivieren, zu aktiven Akteuren des Energiesektors zu werden. In dieser Beziehung ist eine aktive Rolle des Ausschusses der Regionen wichtig und muss unterstützt werden, da er erheblich zur Information, zur Verbreitung von Ideen in den lokalen Gemeinschaften sowie zum Austausch vorbildlicher praktischer Erfahrungen beitragen könnte;

Die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften

31. weist darauf hin, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eine wichtige Rolle im Energiesektor spielen: Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften können mit ihrem

Handeln Einfluss auf die Entwicklung der Energieinfrastruktur und das Funktionieren des Marktes nehmen, sie organisieren die Erbringung von Dienstleistungen, sind für die Raumplanung und die Flächennutzung zuständig, sie sind verantwortlich für die Straßenbeleuchtung, die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen sowie die Verwaltung von Wohnraum, sie entscheiden über die Erteilung von Genehmigungen und organisieren die Aufklärung und Information der Einwohner. Darüber hinaus verwalten sie beträchtliche Mittel für die öffentliche Beschaffung energieverbrauchender Produkte und Dienstleistungen. Häufig agieren die Gebietskörperschaften auch als Energieerzeuger;

32. weist darauf hin, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in den Vorschlägen der Kommission nicht als wichtige Akteure des Energiesektors genannt werden, und fordert die Kommission auf, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Durchführung weiterer Maßnahmen in diesem Bereich als gleichwertige Partner der zentralen Ebene zu behandeln;
33. weist darauf hin, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften einen Beitrag zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien und zu mehr Energieeffizienz auf lokaler und regionaler Ebene leisten können, beispielsweise durch die Festlegung ehrgeiziger Ziele und Aktionspläne, die Vereinfachung administrativer Verfahren und Vorschriften oder durch finanzielle Unterstützung sowie im Rahmen des Bildungswesens. In diesem Zusammenhang hebt er hervor, dass sich mehr als 6 600 lokale und regionale Gebietskörperschaften dem Bürgermeisterkonvent angeschlossen haben und dass weitere dazu angeregt werden sollten, sich dieser und anderen ähnlichen internationalen Initiativen freiwillig anzuschließen;
34. ist der Auffassung, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu konkreten künftigen Maßnahmen konsultiert werden sollten, da zu ihren Aufgaben die Planung der Infrastruktur, die Mobilisierung von Investoren sowie die Aufklärung und Beratung der Verbraucher gehören;
35. bietet den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften seine Hilfe bei der Aufnahme von Kontakten zu einschlägigen Experten an, damit sie ihre Fähigkeiten ausbauen und gemeinsame Ansätze besser koordinieren können;

Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

36. weist darauf hin, dass einige nationale Parlamente Bedenken gegen die Vorschläge der Europäischen Kommission mit Blick auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zum Ausdruck gebracht haben. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften tragen große Verantwortung für die Gewährleistung wirksamer EU-Vorschriften, weshalb gründlicher geprüft werden sollte, ob das Subsidiaritätsprinzip und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.

Brüssel, den 13. Juli 2017

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Karl-Heinz LAMBERTZ

Der Generalsekretär
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Jiří BURIÁNEK

III. VERFAHREN

Titel	Erneuerbare Energien und Elektrizitätsbinnenmarkt
Referenzdokumente	COM(2016) 767 final COM(2016) 861 final COM(2016) 864 final COM(2016) 863 final COM(2016) 862 final
Rechtsgrundlage	Artikel 307 Absatz 1 AEUV
Geschäftsordnungsgrundlage	obligatorische Befassung (Artikel 194 AEUV)
Schreiben der Kommission	1. Dezember 2016
Beschluss des Präsidenten	13. Dezember 2016
Zuständige Fachkommission	Fachkommission für Umwelt, Klimawandel und Energie
Berichterstatter	Daiva Matonienė (LT/EKR) Mitglied des Stadtrates von Šiauliai
Analysevermerk	13. März 2017
Prüfung in der Fachkommission	24. April 2017
Annahme in der Fachkommission	24. April 2017
Ergebnis der Abstimmung in der Fachkommission	mehrheitlich angenommen
Verabschiedung im Plenum	12./13. Juli 2017
Frühere Stellungnahmen des AdR	COR-2016-01411-00-03-AC-TRA; COR-2015-05368-00-01-AC-TRA; COR-2015-01536-00-01-AC-TRA; COR-2014-02691-00-00-AC-TRA; COR-2013-05810-00-00-AC-TRA; CDR2182-2012_00_00_TRA_AC; CDR160-2008_FIN_AC
Konsultation des Netzes für Subsidiaritätskontrolle	1. März 2017